



# PASH

SANIERUNGSPLAN FÜR  
ZWISCHENEINZUGSGEBIETE



## ZWISCHENEINZUGSGEBIET DER MOSELLE

---

ANLAGE ZUM ERLASS DER WALLONISCHEN REGIERUNG VOM 22. DEZEMBER 2005  
MIT DEM DER PASH MOSELLE ANGENOMMEN WIRD

---

## [.] INHALTSVERZEICHNIS

	VORWORT – GLOSSAR	3
1.	ELEMENTE ZUR ERKLÄRUNG UND RECHTFERTIGUNG	6
1.1	GESETZLICHER RAHMEN	6
1.2	SANIERUNGSSYSTEME: PRAKTISCHE ASPEKTE	8
1.3	LEGENDE DES PASH	12
1.4	AUFTEILUNGSPLAN DES PASH	16
1.5	UMWELTANGABEN	18
1.6	GUTACHTEN DER ZUM PASH-PROJEKT KONSULTIERTEN INSTANZEN	24
1.7	AUSNAHMEN ZU DEN PRINZIPIEN DER RGA	34
2.	ÜBERSICHT	36
2.0	EINLEITUNG – PRINZIPIEN	36
2.1	ÜBERBLICK AUF EBENE DES ZWISCHENEINZUGSGEBIETS	38
2.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE EINZELNEN KLÄRANLAGEN	46
2.3	ÜBERBLICK NACH WASSERKÖRPER	54
2.4	ÜBERBLICK PRO GEMEINDE	58
3.	SCHLUSSANMERKUNGEN	62
4.	KONTAKTE – LITERATURHINWEISE	65
4.1	KONTAKTE	65
4.2	LITERATURHINWEISE – GESETZESVERWEISE	67

### PASH VERFASST VON:



Interkommunale Vereinigung der Wasseraufwertung  
in der Provinz Luxemburg [AIVE]



Interkommunale Vereinigung der Wasserhaltung und Wasserkklärung  
der Gemeinden der Provinz Lüttich [AIDE]

# VORWORT – GLOSSAR

## [.] VORWORT

Der vorliegende **Plan d'Assainissement par Sous-bassin Hydrographique** (Sanierungsplan für Zwischeneinzugsgebiete, kurz PASH), regelt die Abwasserbeseitigung von Wohneinheiten im Einzugsgebiet der Moselle.

Die technischen Dienste von SPGE und AIDE und AIVE haben gemeinsam ein Management-Tool zum Wohle der Bürger entwickelt, mit dem die politischen Ziele der wallonischen Regierung umgesetzt werden können.

Mit diesem Vorhaben können sich Walloninnen und Wallonen als Partner der Politik der nachhaltigen Entwicklung über ihre Rechte (und Pflichten) in Sachen Abwasserreinigung informieren.

Auf der Website der SPGE (<http://www.spge.be>) gibt es eine Internet-Anwendung, wo jeder Bürger den PASH interaktiv konsultieren und Infos über seine individuelle Situation erhalten kann.

Dieser Plan ist das Ergebnis eines fruchtbaren Dialogs zwischen örtlichen Behörden, Umweltverbänden und Verwaltungen. Er resultiert aber auch aus Konzertierungsverfahren und der Befragung der betroffenen Bevölkerung.

Mein Dank an alle Mitwirkenden – dank Ihnen konnte die SPGE diesen Plan vorlegen, mit dem durch umsichtige Entscheidungen die Qualität einer unserer lebensnotwendigen Ressourcen, des Wassers, verbessert werden soll.

Für die vorgeschlagenen Abwasserbehandlungsverfahren wurden neben technischen Kriterien auch die Gegebenheiten des Geländes in Betracht gezogen. Der Plan wird dynamisch verbessert, d.h. er wird regelmäßig an die territoriale und gesellschaftliche Entwicklung der Region angepasst.

Dieses Management-Tool hilft uns bei der Entscheidungsfindung und ermöglicht uns die Bedeutung der einzelnen Abwasserbehandlungsverfahren besser einzuschätzen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einmal unterstreichen, dass eine einheitliche Abwasserbehandlung in ganz Wallonien (ländlichen und städtischen Gebieten) unumgänglich ist.

In Zonen mit kollektiver Abwasserbehandlung muss die Wasserqualität weiterhin durch gezielte Massnahmen gesichert werden. Aber auch die Abwasserreinigung in Gebieten mit autonomer Abwasserbehandlung unterliegt heute, im Gegensatz zu früher, den gleichen Bedingungen hinsichtlich der Wasserqualität.

Die Wasserqualität geht uns alle an. Arbeiten wir zusammen - um sie zu erhalten und zu einem Trumpf für die Attraktivität unserer Region zu machen.

**Minister für Landwirtschaft, Ländliche Angelegenheiten, Umwelt und Tourismus.**

## [.] GLOSSAR

Hier werden häufig verwendete Begriffe und Abkürzungen dieses Berichts erklärt.

**DGATLP:**

Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungsbaus und des Kulturerbes;

**DGRNE:**

Generaldirektion der Naturressourcen und der Umwelt;

**„EGW“:**

Einwohnergleichwert – Einheit für die Belastung des Schmutzwassers mit biologisch abbaubaren Stoffen, die in fünf Tagen einen biochemischen Sauerstoffbedarf (DBo<sub>5</sub>) von 60 Gramm täglich haben;

**Flussgebietseinheit:**

entspricht dem Flusseinzugsgebiet (siehe Zwischeneinzugsgebiet), definiert in der Richtlinie 2000/60/EG. In Wallonien sind vier Gebiete betroffen: Meuse, Escaut, Rhin und Seine.

**Gemeindevertrag:**

Gegenseitig verpflichtendes Abkommen, das aus Konzertierungsverfahren zwischen den Entscheidungsträgern auf kommunaler und interkommunaler Ebene, der Region und der SPGE resultiert. Es legt die Prioritäten für Studien und die Umsetzung der Projekte fest. Es gilt für Abwasserkanäle, Sammelkanäle, gegebenenfalls Kläranlagen und Tief- und Straßenbauarbeiten in einer beliebigen Siedlung;

**Geschlossene Ortschaft:**

Zone mit ausreichender Konzentration von Bevölkerung und/oder Gewerbe, um das Abwasser der geschlossenen Ortschaft zu sammeln und in eine Kläranlage oder Kanalisation zu leiten;

**INS:**

Nationales Institut für Statistik. Liefert in Zusammenhang mit diesem Bericht Angaben zur Bevölkerung für die einzelnen statistischen Sektoren. Die letzten verfügbaren Angaben zur Bevölkerung datieren vom 01/01/2003.

**Kanalisation:**

öffentliche unterirdische Abflussleitungen, die Abwässer und Regenwasser auffangen und sie an hierfür vorgesehenen Orten entsorgen;

**Kommunales Abwasser:**

Haushaltsabwässer oder Mischung von Haushalts- und Industrieabwässern und/oder Regenwasser;

**KK:**

Kollektive Kläranlage. Kläranlage, in der das städtische Abwasser einer geschlossenen Ortschaft aufbereitet wird;

**öffentliche KK:**

Von einem OEA verwaltete und durch die SPGE finanzierte (oder zu finanzierende) Kläranlage;

**„autonome“ KK:**

nicht öffentliche KK, die von einem öffentlichen Dienst (insbesondere der Gemeinde) verwaltet werden kann. Im PASH sind diese „autonomen“ KK entweder industrielle KK oder KK, die eine autonome kommunale Abwasserreinigung gewährleisten;

**Nennkapazität einer KK:**

Anzahl EGW, für die eine KK bemessen wurde. Die Anzahl EGW berücksichtigt die EGW der derzeitigen und künftigen Bevölkerung, EGW industriellen Ursprungs, deren Abwässer in die öffentliche Kanalisation fließen, sowie EGW aus dem tertiären Beschäftigungssektor: Handwerk, Schulen, Verwaltung, Büros, Tourismus.

**Oberflächenwasserkörper:**

Verwaltungseinheit für Gewässer (eine technische Definition wird in der Richtlinie DE 2000/60/EG aufgegriffen);

**OEA:**

zugelassenes Abwasserbehandlungsunternehmen. Von der Exekutive der Wallonischen Region gemäß Artikel 17. und 18. des Dekrets vom 7. Oktober 1985 über den Schutz der Oberflächengewässer gegen Verschmutzung zugelassene Vereinigung von Gemeinden.

### Die sieben OEA in der Wallonischen Region:

- **AIDE:** Interkommunale Vereinigung der Wasserhaltung und Wasserklä rung der Gemeinden der Provinz Lüttich;
- **AIVE:** Interkommunale Vereinigung der Wasserverwertung in der Provinz Luxemburg;
- **IBW:** Interkommunale Wallonisch-Brabant;
- **IDEA:** Interkommunale für wirtschaftliche Entwicklung und Planung der Region Mons-Borinage-Centre;
- **IPALLE:** Interkommunale öffentliche Sauberkeit in der Region West-Hennegau;
- **IGRETEC:** Interkommunale für Verwaltung und Realisierung technischer und wirtschaftlicher Untersuchungen (Region Charleroi-Thuin);
- **INASEP:** Interkommunale Namür für öffentliche Dienste;

### PASH:

Sanierungsplan für Zwischeneinzugsgebiete;

### PCGE:

Allgemeiner kommunaler Entwässerungsplan: zumeist zwischen 1995 und 2000 genehmigt worden;

### RGA:

Allgemeine Regelung zur Sanierung des kommunalen Abwassers, die in Teil III, Kap. VI der Ausführungserlasse des Wassergesetzes enthalten ist;

### Sammler:

öffentliche unterirdische Abwasserleitung, die Abwässer der Kanalisation aufnimmt und zu einer kollektiven Kläranlage weiterleitet.

### SPGE:

Öffentliche Gesellschaft der Wasserbewirtschaftung, gegründet auf der Grundlage des Dekrets vom 15. April 1999, abgeändert und ersetzt durch das Dekret vom 27. Mai 2003 über das 2. Buch der Umweltgesetzgebung Wasser;

### Stadtentwicklungsgebiete:

in Artikel 25, Absatz 2, 1<sup>o</sup> bis 9<sup>o</sup> des Wallonischen Gesetzbuchs für Raumordnung, Städtebau und Kulturerbe angeführte Gebiete. Es handelt sich hierbei um Wohngebiete, Wohngebiete mit ländlichem Charakter, Bauerwartungsgebiete, wirtschaftlich erschlossene Gebiete, Gebiete mit gemeinschaftlichen Diensten und Einrichtungen sowie Freizeitgebiete und Entnahmegebiete.

### Statistischer Sektor:

Kommunale Unterabteilung, bezieht sich auf ein Viertel in einem Stadtgebiet bzw. ein Dorf und/oder einen Weiler in einem ländlichem Gebiet. In der Wallonischen Region gibt es mehr als 9000 statistische Sektoren;

### Technisches Einzugsgebiet:

Synonym für Geschlossene Ortschaft; Wirkungsgebiet einer Kläranlage;

### Zwischeneinzugsgebiet:

natürliche Unterteilung der Wassereinzugsgebiete, laut Definition in Artikel 7 des Dekrets zum Wassergesetz, das die Einzugsgebiete und Zwischeneinzugsgebiete in der Wallonischen Region eingrenzt. Darin werden 15 Zwischeneinzugsgebiete in der Wallonischen Region festgelegt. Das Zwischeneinzugsgebiet der Oise (Einzugsgebiet der Seine) wurde bei der Ausarbeitung der PASH mit dem Zwischeneinzugsgebiet des Oberlaufs der Meuse zusammengelegt. Es gibt demnach 14 PASH für die Wallonische Region;

# ELEMENTE ZUR ERKLÄRUNG UND RECHTFERTIGUNG

[ 1 ]

## [ 1.1 ] GESETZLICHER RAHMEN

### [ 1.1.1 ] VORWORT

Die Realisierung der Sanierungspläne für Zwischeneinzugsgebiete (PASH) wird im Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. März 2005 zum 2. Buch der Umweltgesetzgebung festgeschrieben, welches das Wassergesetz der Wallonischen Region (AGW) – Teil III – Verwaltung der anthropogenen Wasserkreisläufe – Kapitel VI enthält: Allgemeine Regelung der Sanierung der kommunalen Abwässer (RGA). Die RGA wurde im Vorfeld per Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Mai 2003 genehmigt.

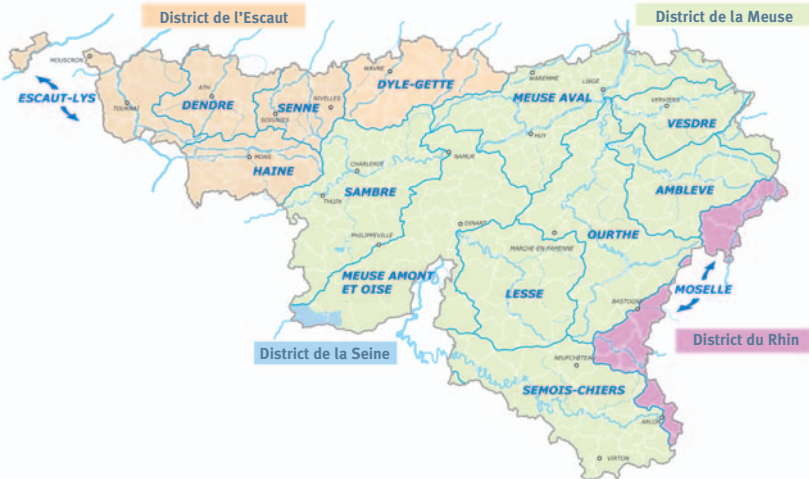
Die Regierung hat die SPGE dabei mit der Erstellung der Sanierungspläne für Zwischeneinzugsgebiete sowie deren Überarbeitungen beauftragt. Die SPGE hat die betroffenen zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen (OEA) mit der Durchführung dieser Pläne beauftragt, behält dabei aber die Verantwortung und die Aufsicht über die Durchführung.

Die Gesamtheit der Angaben, die aus der Durchführung der Pläne und der Überarbeitungen hervorgehen, wird in ein von der SPGE verwaltetes, koordiniertes kartografisches Dokument eingefügt.

Vierzehn PASH decken derzeit das wallonische Gebiet ab, die den fünfzehn in der Wallonischen Region definierten Zwischeneinzugsgebieten entsprechen (siehe Glossar), da die Zwischeneinzugsgebiete des Oberlaufs der Meuse und der Oise in einem PASH zusammen angegebe sind.

Diese Verwaltung nach Zwischeneinzugsgebiet, die von einer einzigen Behörde koordiniert wird, sorgt für eine größere Kohärenz des PASH bei der regionalen Planung der Abwasserreinigung. Darüber hinaus ist in den PASH die Zugehörigkeit der einzelnen Wohneinheiten zu einem bestimmten System der Abwasserbehandlung ganz klar gekennzeichnet und mit Rechten und Pflichten verbunden, die eindeutig in der RGA beschrieben werden.

[ karte 1.1 ] Die 14 PASH in der Wallonischen Region



## [1.1.2] DIE DEFINITIVEN PASH-PROJEKTE

Die allgemeine Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers (RGA) legt das System fest für die Sanierung des städtischen Abwassers in den für den Städtebau vorgesehenen Zonen oder außerhalb dieser Zonen, wenn dort Wohneinheiten existieren, sowie die hieraus hervorgehenden Pflichten.

Die Regelung definiert des Weiteren die Prinzipien, nach denen die Sanierungspläne für Zwischeneinzugsgebiete erstellt werden müssen sowie die Bedingungen für die Überarbeitung dieser Pläne.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die wichtigsten Punkte beschrieben, von denen die Gemeindeverwaltung und die Bürger unmittelbar betroffen sind. Für weiterführende Informationen verweisen wir den Leser auf den offiziellen Text der RGA (<http://www.just.fgov.be> oder <http://www.staatsbladclip.be>).

Damit dieser PASH anstelle der PCGE als Vorschrift eingesetzt werden konnte, waren mehrere Etappen erforderlich. Nachdem der gemeinsam von den Gemeinden, den OEA und der SPGE erstellte Vorentwurf von der Wallonischen Regierung genehmigt ist, wird er folgenden Instanzen zur Konsultation vorgelegt:

- den im betreffenden Zwischeneinzugsgebiet liegenden Gemeinden;
- den betroffenen Betreibern der Trinkwasserentnahmestellen;
- den Flussverträgen innerhalb des betreffenden Zwischeneinzugsgebiets;
- den zuständigen Generaldirektionen des Ministeriums der Wallonischen Region.

Jeder dieser Instanzen standen 120 Tage zur Verfügung, um gegenüber SPGE Stellung zum PASH-Projekt zu nehmen. Wenn nach Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme erfolgte, wurde dies als Zustimmung gewertet. Änderungen am Sanierungssystem wurden in Abstimmung mit dem OEA analysiert. Kapitel 1.6 bezieht sich auf die Beschreibung dieser Gutachten und darauf, wie sie im Projekt berücksichtigt worden sind.

Nachdem die SPGE eine Synthese dieser Gutachten an die Wallonische Regierung weitergeleitet hat, verabschiedet diese den PASH definitiv. Der Regierungserlass, mit dem der PASH verabschiedet wurde, legt den Tag des Inkrafttretens des Plans fest. Danach wird der Erlass im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

## [1.1.3] GLIEDERUNG DES PASH-BERICHTS

Entsprechend den in der RGA beschriebenen Modalitäten ist der PASH in zwei Teile gegliedert: Der erste Teil erläutert und begründet die in die Gewässerkarte aufgenommenen Elemente, die vorgesehenen Maßnahmen und die offen gehaltenen Optionen. Der zweite Teil bietet eine Übersicht über eine Reihe von Informationen, insbesondere bezüglich:

- der Länge der Netze nach ihrem Zustand (vorhanden, im Bau, noch zu bauen);
- der von den verschiedenen Sanierungssystemen betroffenen Bevölkerung;
- sowie einen Überblick über die einzelnen geschlossenen Ortschaften;
- ...

## 1.2] SANIERUNGSSYSTEME: PRAKTISCHE ASPEKTE

In der RGA sind drei Sanierungssysteme vorgesehen:

1. **Das kollektive Sanierungssystem:**  
bezeichnet die Zonen, in denen es Abwasserkanäle (eine Kanalisation) gibt (oder geben wird), die zu einer öffentlichen Abwasserkläranlage führen;
2. **Das autonome Sanierungssystem:**  
bezeichnet die Zonen, in denen sich die Bewohner selbst, individuell oder in kleinen Gemeinschaften, um die Abwasserreinigung kümmern müssen;
3. **Das Übergangssanierungssystem:**  
bezeichnet die Zonen, für die eine spezifischere Analyse notwendig ist, um sie später einem der beiden vorher genannten Systeme zuzuweisen.

Die Abbildung 1.2 gibt einen Überblick über einige RGA-Richtlinien hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Einzelnen bei jedem Sanierungssystem. Die Informationen in diesem Schema bestehen einfach aus einer halbamtlichen Zusammenfassung des Gesetzestexts. Für die gesetzlichen Informationen verweisen wir den Leser auf die offizielle Version der RGA.

Für jedes Sanierungssystem sind die Regeln und Fristen eindeutig festgelegt worden:

- Jede geschlossene Ortschaft  $\geq 2000$  EGW muss bis spätestens zum 31. Dezember 2005 über Abwasser- und Sammelkanäle verfügen;
- Jede geschlossene Ortschaft  $< 2000$  EGW muss spätestens bis zum 31. Dezember 2009 über Abwasser- und Sammelkanäle verfügen;
- Jede Wohneinheit, für die das autonome Sanierungssystem anwendbar ist, muss bis spätestens zum 31. Dezember 2009 über eine Hauskläranlage verfügen.

Innerhalb derselben Fristen müssen die Gemeinden die betreffenden geschlossenen Ortschaften, die auf ihrem Territorium liegen, mit einem kollektiven Sanierungssystem mit entsprechenden Abwasserkanälen ausstatten.

Bei den neuen Wohneinheiten<sup>1</sup> sind bestimmte Konformitätsarbeiten direkt durchzuführen (siehe Abb. 1.2).

### DIE KOLLEKTIVE SANIERUNG

Abhängig davon, ob ein Entwässerungsnetz oder eine Abwasserkläranlage vorhanden ist, gibt es mehrere Möglichkeiten.

Wenn Abwasserkanäle existieren, muss jede Wohneinheit unverzüglich an den Abwasserkanal angeschlossen werden.

Wenn keine Abwasserkanäle existieren oder die Abwasserkläranlage, in die das Netz mündet, noch nicht betriebsbereit ist, müssen die neuen Wohneinheiten über eine biologische Klärgrube mit Umgehungsleitung und Fettabscheider verfügen. Wenn die Abwasserkläranlage in Betrieb genommen wird, kann die biologische Klärgrube weiter genutzt werden.

Abweichend hiervon kann der Besitzer der Wohneinheit in dem Fall, dass der Anschluss an den Abwasserkanal (ob vorhanden oder nicht) übermäßig hohe Kosten verursachen würde, bei der Gemeindeverwaltung eine Umweltgenehmigung zur Installation einer Hauskläranlage beantragen.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist eine vorherige schriftliche Genehmigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums erforderlich. Auf öffentlichem Gebiet kann die Gemeinde die Anschlussarbeiten selbst durchführen oder einen Unternehmer damit beauftragen, sie muss die Arbeiten dabei jedoch selbst überwachen. Das Anschlussystem muss auf jeden Fall mit einer Einstiegsöffnung versehen werden.

<sup>1</sup> Eine Wohneinheit ist neu, wenn ihre Städtebaugenehmigung nach dem 20. Juli 2003 erteilt wurde.

Jede Wohneinheit an einer Straße ohne Kanalisation muss sich an eine Kanalisation anschließen, sobald eine solche angelegt wird.

Neue Wohneinheiten müssen Regenwasser und Abwasser trennen.

Wenn die Wohneinheit bereits mit einer Hauskläranlage ausgestattet ist, kann der Besitzer diese entweder zumauern und sich an die Kanalisation anschließen, oder er kann sie in ordnungsgemäßem Betriebszustand und in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung beibehalten<sup>2</sup>.

## DIE AUTONOME SANIERUNG

Jede neue Wohneinheit muss über eine Hauskläranlage verfügen, für die eine Anfrage (für Systeme < 100 EGW) erfolgt ist oder ein Antrag auf Umweltgenehmigung (bei Systemen mit höherer Kapazität) gestellt worden ist. Wenn der entsprechende Antrag zulässig ist, erteilen die Gemeinden die erforderliche Bescheinigung oder Genehmigung.

Bestehende Wohneinheiten müssen bis spätestens zum 31/12/2009 über ein solches Klärsystem verfügen.

Die Gemeinden können Projekte initiieren, um einzelne Wohneinheiten für eine gemeinsame Wasserklämung zusammenzuschließen; in diesem Fall spricht man von einer *kommunalen autonomen Sanierung*.

Wenn bei diesem Projekt ein Sammlernetz installiert wird, das die Abwässer in eine einzige Kläranlage leitet, müssen die für das kollektive Sanierungssystem geltenden Bestimmungen beachtet werden, und zwar:

- der Anschluss an den Abwasserkanal und die Folgemaßnahmen abhängig davon, ob die Kläranlage in Betrieb ist oder nicht;
- der Antrag auf eine Befreiung von der Anschlusspflicht;
- die Beibehaltung einer den Bestimmungen entsprechenden Hauskläranlage, die bereits vor der Anschlusspflicht vorhanden war.

Beim kommunalen autonomen System obliegen die Rechte und Pflichten der Gemeinde. Bei anderen Systemen ist der Eigentümer für die Konformität verantwortlich.

Auf Grundlage eines vom OEA verfassten technischen Berichts kann der Minister die bestehenden Wohneinheiten von der Verpflichtung befreien, eine Hauskläranlage zu installieren, wenn diese Installation im Verhältnis zum ökologischen Nutzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

## DIE ÜBERGANGSSANIERUNG

Das Übergangssanierungssystem impliziert, dass jede neue Wohneinheit mit einer biologischen Klärgrube mit Umgehungsleitung und Fettabscheider ausgestattet wird, die gegebenenfalls an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden muss. Wenn die Standortbedingungen es zulassen, muss ein 10 m<sup>2</sup> großer Bereich zwischen der biologischen Klärgrube und dem Entwässerungssystem vorgesehen werden, in dem unter Umständen eine Hauskläranlage installiert werden kann.

Es ist nicht vorgesehen, dieses System beizubehalten; es wird nach Auswertung zusätzlicher Studien durch ein autonomes oder kollektives Sanierungssystem ersetzt. Folglich muss der PASH für die betroffene Zone überarbeitet werden, und zwar entsprechend derselben Vorgehensweise, auf deren Grundlage der ursprüngliche PASH entwickelt wurde.

Auf Vorschlag der Gemeinde kann das Übergangssanierungssystem durch ein autonomes System ersetzt werden. Um vom Übergangssystem zu einem kollektiven System zu wechseln, muss der entsprechende Vorschlag gemeinsam von der Gemeinde und ihrem OEA eingereicht werden.

<sup>2</sup> Dekret vom 11. März 199 zur Umweltgenehmigung.

Wenn die Zone zum autonomen System um orientiert wird, müssen die Wohneinheiten ab diesem Zeitpunkt den für dieses Sanierungssystem geltenden Anpassungsmodalitäten entsprechen.

Im Gegenzug dazu wird die Zone in ein kollektives Sanierungssystem umgewandelt, falls die Parteien einen Gemeindevertrag unterzeichnen und ein Mehrjahresplan zur Installation von Abwasserkanälen von

**[Abbildung 1.2] Einige Richtlinien der RGA**

**RECHTE UND PFLICHTEN**

RA	Situation	Bürger
Kollektiv	<b>Ausstattung der Straßen</b> → Kanalisierte Straße → soeben kanalisierte Straße	sofortiger Anschluss Anschluss während der Kanalisierungsarbeiten
	<b>Anschluss auf öffentlichem Gebiet</b> → durch den Bauunternehmer, wenn Kanalisierungsarbeiten im Gange sind → durch Gemeinde, wenn Kanalisation vorhanden	Einstiegsöffnung Einstiegsöffnung
	<b>Neue Wohneinheit</b> → KK vorhanden → KK noch zu bauen → Kanalisation noch zu bauen	Trennungssystem für Regenwasser und Abwasser Siehe Ausstattung der Straßen Umgehbare biologische Klärgrube mit Fettabscheider Umgehbare biologische Klärgrube mit Fettabscheider
	<b>Abweicheung</b> → wenn Anschlusskosten übermäßig hoch → Wenn Hauskläranlage bereits vorhanden	Beantragung einer Genehmigung zur Installation einer Hauskläranlage Möglichkeit der Beibehaltung der Hauskläranlage, wenn konform (oder verbessert), kann auch durch eine Bypassleitung umgangen werden
Autonom	<b>Neue Wohneinheit</b>	Konformität unverzüglich herstellen
	<b>Vorhandene Wohneinheit</b>	Herstellung der Konformität innerhalb der gewährten Frist
	<b>Projekt des Zusammenschlusses von Wohneinheiten</b>	Siehe gültige Rechte und Pflichten für das kollektive System
Übergang	<b>Neue Wohneinheit</b>	Einstiegsöffnung – Trennung von Regenwasser und Abwasser Umgehbare biologische Klärgrube mit Fettabscheider Gegebenenfalls Anschluss an die Kanalisation Freie Fläche von 10 m <sup>2</sup> , wenn ausreichend Platz, um die Installation einer Hauskläranlage vorzusehen
	<b>Vorhandene Wohneinheit</b>	Keine
	<b>Umorientierung des Systems</b> → Zum kollektiven System: Initiative der Gemeinde + OEA → Zum autonomen System: Initiative der Gemeinde	Rechte und Pflichten wie beim kollektiven System Rechte und Pflichten wie beim autonomen System

der Gemeinde erstellt wird. Auch wenn die betroffenen Anwohner ihre biologische Klärgrube beibehalten, sind sie dazu aufgefordert, sich den Rechten und Pflichten bezüglich des kollektiven Systems anzupassen.

Gemeinde	
Kollektiv	Verlegung von Kanälen innerhalb gewährter Fristen Vorherige Erteilung einer schriftlichen Genehmigung durch das Kollegium
	Überwachung der Arbeiten Führt selbst die Arbeiten durch oder beauftragt einen Unternehmer
	Erteilung einer Umweltgenehmigung
Autonom	Ausstellung einer Bescheinigung für Hauskläranlage < 100 EGW, wenn Antrag zulässig
	Ausstellung einer Umweltgenehmigung für Hauskläranlage $\geq$ 100 EGW, wenn Antrag zulässig
	Siehe neue Wohneinheit
	Initiative der Gemeindeverwaltung
Übergang	
	Bedingung: Unterzeichnung eines Gemeindevertrags und Erstellung eines Mehrjahresplans zur Installation von Abwasserkanälen

## [1.3] LEGENDE DES PASH

Die Legende besteht einerseits aus Elementen, die in unmittelbarer Beziehung zur Abwasserreinigung stehen und die von der SPGE zusammen mit den zuständigen OEA verwaltet werden, und andererseits aus Informationen, die von den Behörden verwaltet und ausgegeben werden.

### [1.3.1] DIE VON DER SPGE VERWALTETEN INFORMATIONEN ZUR ABWASSERREINIGUNG

#### A. Einteilung in Zonen

<u>Kollektive Sanierung, präzisiert nach Zuordnung zum PDS (*)</u>			
<b>2000 EGW und mehr (Ia)</b>			
Wohngebiet oder gemeinschaftliche Einrichtung	Bauerwartungsgebiet	Freizeitgebiet	Industrielle oder gewerbliche Tätigkeit
<b>weniger als 2000 EGW (Ib)</b>			
<b>Autonome Sanierung</b>			
<b>Autonome Sanierung (II):</b>			
Wohngebiet oder gemeinschaftliche Einrichtung	Bauerwartungsgebiet	Freizeitgebiet	Industrielle oder gewerbliche Tätigkeit
<b>Autonome kommunale Sanierung (IIb)</b>			
<b>Übergangssanierung (III)</b>			
Wohngebiet oder gemeinschaftliche Einrichtung	Bauerwartungsgebiet	Freizeitgebiet	Industrielle oder gewerbliche Tätigkeit
Im PDS(*) für den Städtebau vorgesehene Zone, deren Sanierung von einem anderen Zwischeneinzugsgebiet übernommen wird. (**)PDS: Sektorenplan			

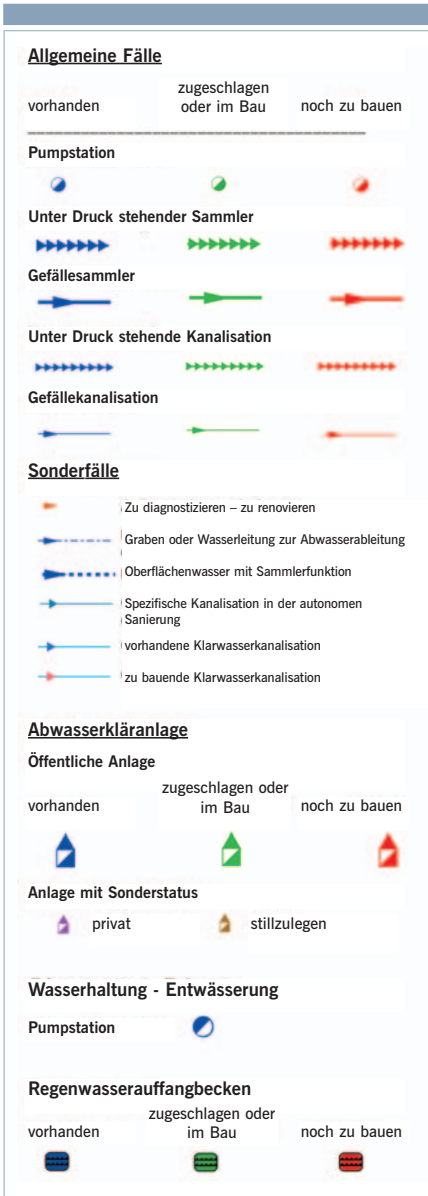
Grundsätzlich muss für jede für den Städtebau vorgesehene Zone in den Sektorenplänen (plans de secteur, PDS) ein Sanierungssystem spezifiziert werden.

Die Entnahmegebiete werden in diesem Zusammenhang spezifisch behandelt. Sie werden standardgemäß als autonomes Sanierungssystem angesehen; diese Gebiete befinden sich nämlich im Allgemeinen abseits von den Wohngebieten und bestehen aus sehr weitläufigen und wenig bebauten Flächen. Aus diesem Grund wurden die Entnahmegebiete nicht in den PASH aufgenommen; für diese Gebiete gilt also das autonome Sanierungssystem, wie auch für Wohneinheiten außerhalb von Zonen, die in den Sektorenplänen als für den Städtebau vorgesehene Zonen ausgewiesen sind. Wenn für das Entnahmegebiet oder Teile des Entnahmegebiets ein kollektives Sanierungssystem vorgesehen werden muss, wird es in den PASH unter der Legende für industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten aufgenommen.

Für einige Gebiete für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen trifft dasselbe zu: reservierte Zone entlang der Autobahnen, in der Umgebung von Bahnhöfen, an Hochspannungsmaste angrenzend, Friedhöfe, usw. Diese Zonen sind ebenfalls aus dem PASH ausgeschlossen.

Mit der RGA soll die Sanierung des kommunalen Abwassers geregelt werden. Dies bedeutet: wenn ein industrielles oder handwerkliches Gewerbegebiet in das kollektive Sanierungssystem aufgenommen wird, werden die Haushaltsabwässer der Zone in das öffentliche Entwässerungsnetz aufgenommen. Das industrielle Abwasser wird an Ort und Stelle aufbereitet, falls keine Genehmigung für die Ableitung in die Kanalisation vorliegt. In diesem Fall wird das Abwasser als städtisches Abwasser angesehen und unterliegt denselben Regeln.

## B. Abwasserbehandlungsanlagen



Die Informationen über die Kanalisation einschließlich des Sammlernetzes (Sammelkanäle) und des Entwässerungsnetzes sowie über die Abwasserbehandlungsanlagen (Pumpstationen, Kläranlagen) können sich im Laufe der Zeit abhängig vom Entwicklungsstand der einzelnen Projekte stark weiterentwickeln. Diese von der SPGE finanzierten Projekte sind computertechnisch mit der Kartografie verbunden, so dass hier der Zustand der einzelnen Infrastrukturen und Abschnitte entsprechend der Entwicklung der Dossiers automatisiert werden kann.

Diese Informationen, insbesondere der wiedergegebene Entwicklungsstand, erscheinen im PASH also nur als Information.

Wenn ein Wasserlauf zur Sammlung von Abwasser dient, ohne dass ein zusätzlicher Sammelkanal existiert oder vorgesehen ist, um Oberflächengewässer „abzuleiten“ (im Allgemeinen auf Grund von Einschränkungen, die die Verlegung eines spezifischen Abwasserrohrs verbieten), dann wird die Information spezifisch erfasst und hat folgende Legende: „Oberflächenwasser mit Sammlerfunktion“.

Da Regenwasserauffangbecken und Rückhaltebecken oft mit der Abwasserbehandlung in Verbindung gebracht werden, sind sie ebenfalls (nur zur Information) angeführt.

Seit Beginn 2004 hat die SPGE von der Wallonischen Regierung den Auftrag, die Wasserhaltung zu sichern, die auf die allgemeinen Aktivitäten der öffentlichen Abwasserreinigung abgestimmt wurde. Die Problematik der Wasserhaltung ist verbunden mit der Absenkung des Bodens, die im Wesentlichen auf den Bergbau zurückzuführen ist. Im PASH sind also auch die Anlagen zur Wasserhaltung und hauptsächlich die Pumpstationen angeführt, die im Allgemeinen an Abwasserpumpstationen gekoppelt sind.

Wenn ein effizientes Entwässerungssystem für die Wohneinheiten außerhalb der für den Städtebau vorgesehenen Zonen existiert (standardmäßig autonome Abwasserbehandlung) und dieses an eine kollektive geschlossene Ortschaft angeschlossen ist, unterliegen die von diesem abgedeckten Wohneinheiten dem kollektiven Abwasserbehandlungssystem.

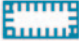
[ 1.3.2 ] VON DEN BEHÖRDEN AUSGEGEBENE INFORMATIONEN


A. Von der DGRNE verwaltete Informationen


**Grundwasser:**

Öffentliche Wasserfassung ▲







**Festgelegte Schutzzonen für Wasserfassung**

nahe gelegene Präventivzone (IIa) 


entfernt gelegene Präventivzone (IIb) 


Überwachung (III) 

**Oberflächengewässer:**


Schiffbar	1. Kategorie	2. Kategorie
		
3. Kategorie	nicht eingestuft	kanalisierter Wasserlauf
		

**Badezone:**


 Badestelle oder -zone

 Zone stromaufwärts der Badezone (Wasserlauf)

**Umweltangabe:**

 Natura 2000

**Natürliche Grenze:**

 Zwischeneinzugsgebiet

Die Informationen über Oberflächengewässer, Badezonen, unterirdische Gewässer und Natura 2000 werden von der DGRNE bereitgestellt.

Die Charakteristik „kanalisierter Wasserlauf“ hingegen ist aus der Aufstellung des OEA ersichtlich. Das trifft im Allgemeinen dann zu, wenn einige Abschnitte des Oberflächenwassers eine Sammelfunktion einnehmen (siehe oben).

Der Zeitpunkt der Aktualisierung dieser verschiedenen Informationen ist in der Legende angegeben.

Nur definierte nahe und entfernte Präventiv- und Überwachungszonen sind hier aufgeführt.



## B. Von der DGATLP verwaltete Informationen

### Sektorenplan:

*Die Zonen, in denen die einzelnen Sanierungssysteme Anwendung finden, stammen aus der Datenbank der Sektorenpläne.*

*Für die in den PASH aufgenommenen Stadtentwicklungsgebiete haftet die DGATLP nicht.*

*Da neue Grundkarten von IGN verwendet worden sind, kann es bei den Stadtentwicklungsgebieten zu Ungenauigkeiten kommen.*

### Grenze des Verwaltungsgebiets:

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Gemeindegrenze

Bestimmte Informationen der Sektorenpläne sind integraler Bestandteil des Sanierungsplans, da für jede für den Städtebau vorgesehene Zone ein Sanierungssystem präzisiert werden muss. Abhängig von der Zuordnung im Sektorenplan kann sich die Typologie der Zoneneinteilung unterscheiden (siehe oben).

Der für den PASH verwendete digitale Sektorenplan enthält die definitiven Überarbeitungen (Stand 26/11/2004).

Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass der digitale Sektorenplan keine Rechtsverbindlichkeit besitzt, die verschiedenen Zuordnungen sind also nur zur Information angegeben.

## C. Die topografische Grundkarte

Als topografische Grundkarte wird die des IGN (nationales topografisches Institut) verwendet. Mit diesem wurde eine Vereinbarung getroffen – Nr. TS 03394.

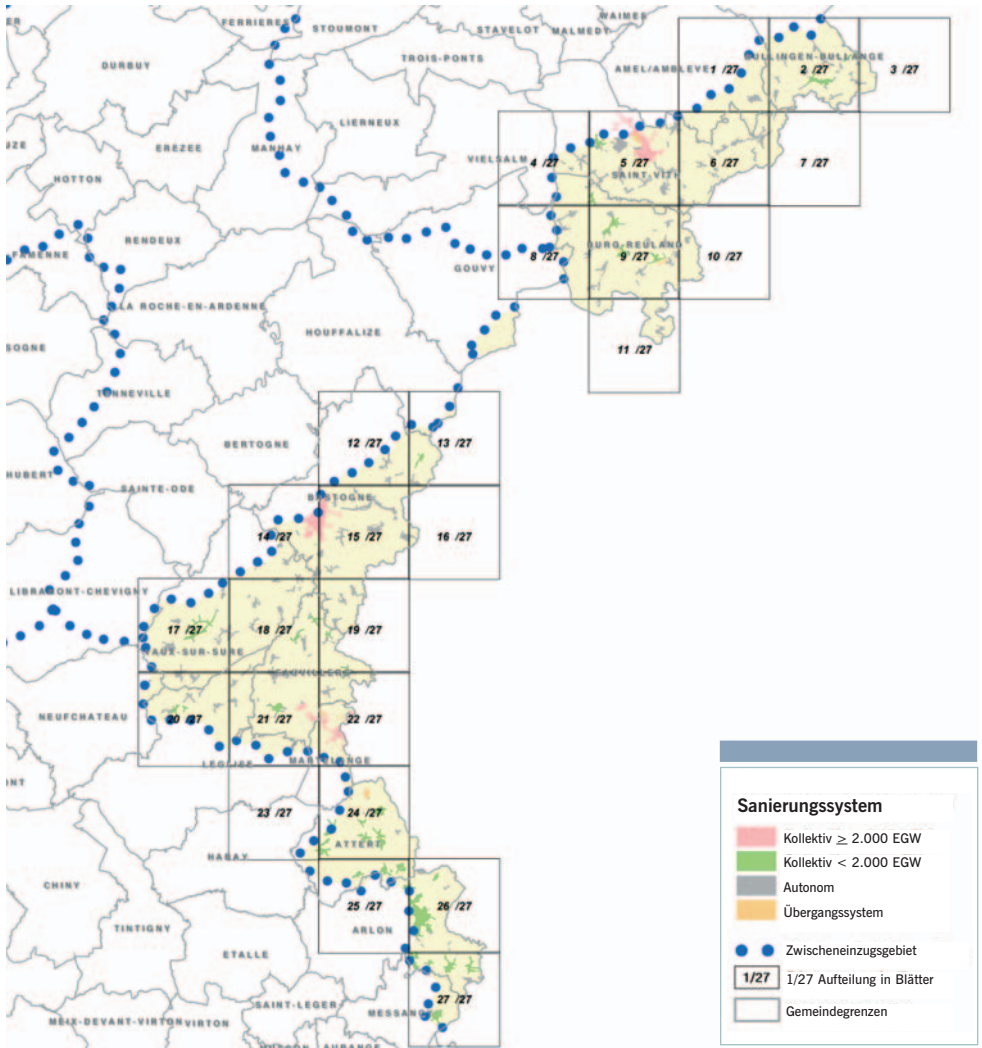
Diese autorisiert die SPGE, wenn verfügbar, „neue“ Grundkarten des IGN zu verwenden. Merkmal dieser neuen Karten sind deutlich mehr Details als auf den « alten » Grundkarten. Innerhalb eines Zwischeneinzugsgebiets kommt es häufig vor, dass neue und alte Grundkarten gemischt sind – der PASH wird aktualisiert, sobald neue Grundkarten veröffentlicht werden. Das Datum der letzten Aktualisierung der Grundkarten von IGN ist in der Legende angegeben.



## [1.4] AUFTEILUNGSPLAN DES PASH

Karte 1.4 zeigt die Aufteilung des große Blätter für eine Darstellung im Maßstab  
Zwischeneinzugsgebiets der Moselle in gleich 1:10 000 im PASH.

[Karte 1.4] Aufteilung des Zwischeneinzugsgebiets in Ao-Blätter



Die folgende Tabelle gibt die Blätter an, die die Fläche einer Gemeinde des Zwischeneinzugsgebiets ganz oder teilweise abdecken. Eine Gemeinde wird nur dann auf

ein Blatt aufgenommen, wenn sich mindestens ein Hektar eines zur Verstädterung bestimmten Gebiets dieser Gemeinde mit einem bestimmten Sanierungssystem auf besagtem Blatt befindet.

**[Tabelle 1.4] Liste der Blätter für die einzelnen Gemeinden des Zwischeneinzugsgebiets**

Gemeinde	Blattnr.	Gemeinde	Blattnr.
AMBLEVE	1, 6	LEGLISE	18, 20, 21
ARLON	25, 26, 27	LIBRAMONT-CHEVIGNY	17
ATTERT	23, 24, 25	MARTELANGE	22
BASTOGNE	12, 13, 14, 15, 16, 19	MESSANCY	27
BULLANGE	2, 3	NEUFCHATEAU	20
BURG-REULAND	4, 5, 8, 9, 10, 11	SAINT-VITH	4, 5, 6, 7, 9, 10
FAUVILLERS	18, 19, 21, 22	VAUX-SUR-SURE	14, 17, 18, 20



## [1.5] UMWELTANGABEN

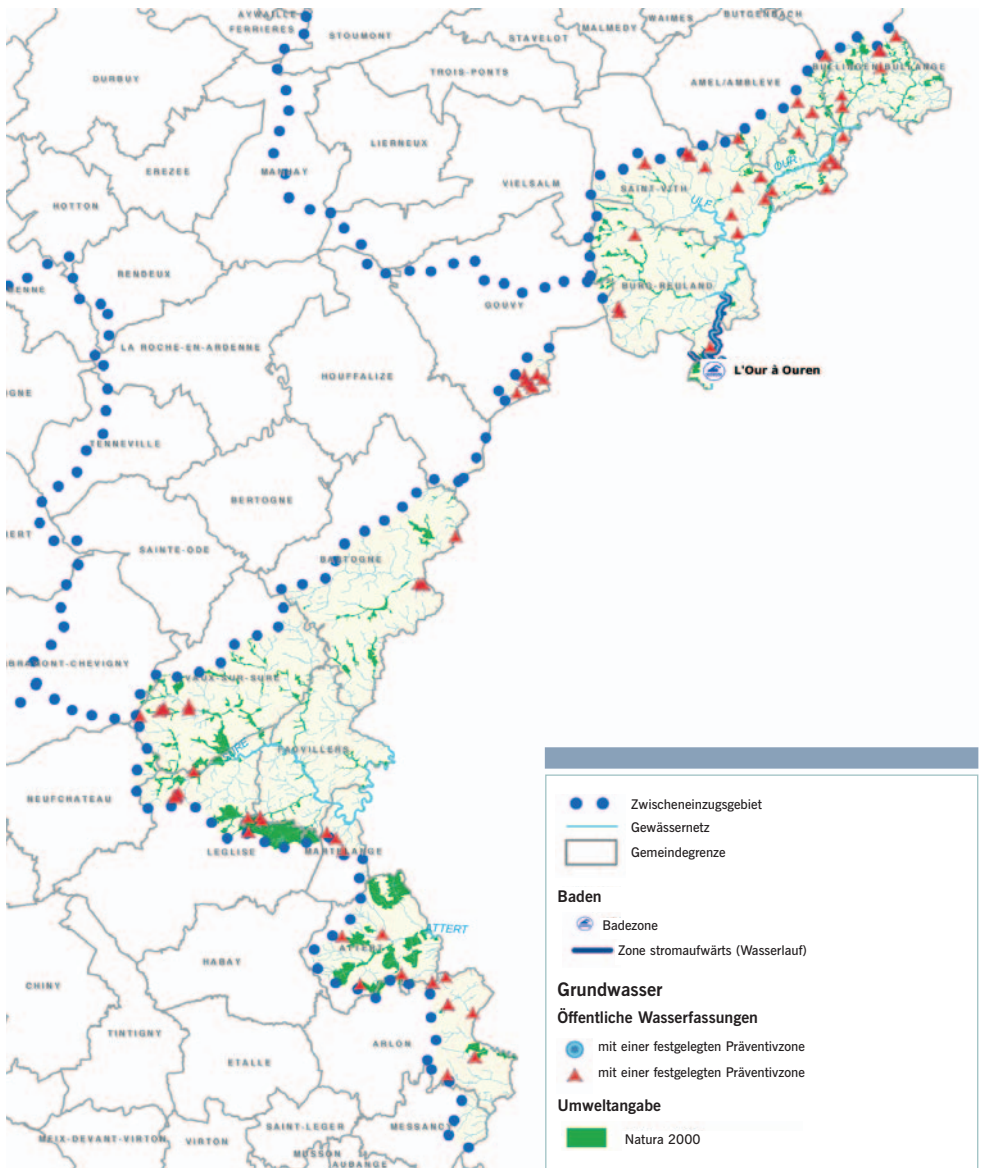
Die Planung der PASH basiert auf demografischen (Bevölkerungsdichte), einrichtungstechnischen (vorhandene Kanalisation), finanziellen (Kosten EGW) und ökologischen Kriterien. Vor allem der Schutz der Zonen für die Trinkwasserentnahme und die Badezonen sind zwei Umweltkriterien, die bei der Wahl des Abwasserbehandlungssystems besonders berücksichtigt wurden.

Des Weiteren wurde ein Teil des Investitionsprogramms der SPGE für den Bau von Abwasserbehandlungsanlagen in Badezonen vorbehalten.

Die Natura 2000-Zonen werden auf Grund ihres potentiellen Einflusses auf die Abwasserbehandlungs- und Sammlungspläne ebenfalls berücksichtigt.



[Karte 1.5] Umweltangaben im Zwischeneinzugsgebiet der Moselle



**[1.5.1] SCHUTZ DER WASSERFASSUNGEN**

Nebenstehende Abbildung schematisiert die verschiedenen Schutzzonen um eine Wasserfassung:

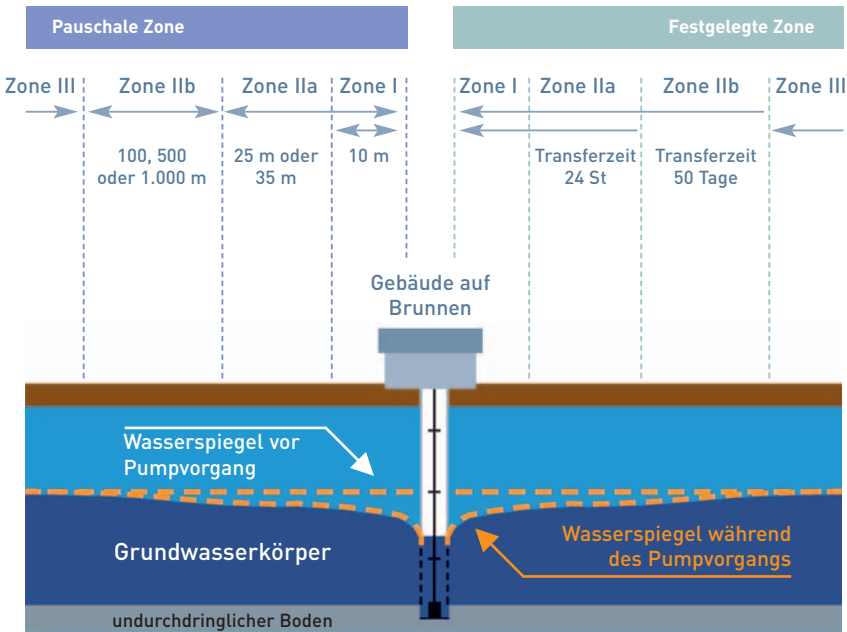
- Zone I: Wasserentnahmestelle;
- Zone IIa: nahe gelegene Präventivzone;
- Zone IIb: entfernt gelegene Präventivzone;
- Zone III: Überwachungszone.

Auf der rechten Seite der Grafik befindet sich eine Erklärung der Zonen, wenn diese festgelegt worden sind. Bis die Präventivzonen der Wasserfassungen definitiv abgegrenzt sind, werden vorläufige pauschale Zonen empfohlen (linke Seite der Grafik); sie sind jedoch nicht rechtskräftig. In diesem Fall bilden die entfernt gelegenen Präventivzonen einen Kreis um die Wasserentnahmestellen mit einem Radius von:

- 135 m, wenn sich die Anlage in einer sandigen Umgebung befindet;
- 535 m, wenn sich die Anlage in einer kiesartigen Umgebung befindet;
- 1.045 m, wenn sich die Anlage in einer zerklüfteten oder karstigen Umgebung befindet;

Die meisten Wasserfassungen in Wallonien liegen in zerklüfteten Felsen.

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. März 2005 zum 2. Buch der Umweltgesetzgebung, das das Wassergesetz enthält, erlegt - je nach Zonentyp - bei bestimmten Aktivitäten Vorsichtsmaßnahmen auf, mit dem Ziel Schmutzableitungen, die im Boden bis ins Grundwasser sickern könnten, zu vermeiden. Teil II – Kap. II, Artikel 143 und folgende über den Schutz des Grundwassers und des Wassers, das für die Entnahme von Trinkwasser aufbereitet werden kann.



Quelle: Website der CILE - <http://www.cile.be>

**[Tabelle 1.5.1] Bestand der festgelegten Schutzzonen für Wasserfassungen am 17/06/2005 (MRW – DGRNE)**

Derzeit ist keine Schutzzone für Wasserfassungen im Zwischeneinzugsgebiet der Moselle verabschiedet.

## **[1.5.2] BADEZONEN**

Die Richtlinie 76/160/EG vom 8. Dezember 1975 des Rats der Europäischen Gemeinschaften legt Qualitätsnormen für Badegewässer fest. Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erwähnt der Anhang XXVIII des Erlasses der WR vom 3. März 2005 zum 2. Buch der Umweltgesetzgebung, welches das Wassergesetz enthält, die 34 Badezonen in Wallonien, sowie die hierzu erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Eine Badezone ist ein Ort mit süßem, fließendem oder stehendem Badegewässer (oder Teilen davon), an dem das Baden:

- ausdrücklich erlaubt ist, oder
- nicht verboten ist und gewöhnlich von vielen Badenden praktiziert wird.

Zudem entspricht die stromaufwärts der Badezone gelegene Zone teilweise oder ganz dem Gewässernetz, das im Gebiet stromaufwärts einer Badezone liegt.

Nachstehende Tabelle liefert einen Überblick über die Badezonen sowie über die stromaufwärts angrenzenden Einzugsgebiete.

**[Tabelle 1.5.2] Überblick über die Badezonen – Zwischeneinzugsgebiet der Moselle (MRW – DGRNE, Juni 2005)**

BADEZONEN		
Gemeinde	Name	Ort
BURG-REULAND	Die Our in Ouren	BEI DER BRÜCKE, GEGENÜBER VOM CAMPINGPLATZ
STROMAUFWÄRTS GELEGENE ZONEN		
Badezone & Gemeinde	Wasserlauf	Länge (km)
BRÜCKE OUREN, BURG-REULAND	Jansborn	1,4
	Our	9,1
	Schiebach	1,7
	Schlierbach	0,4
	Seisbach	1,6

## [1.5.3] DIE NATURA-2000-ZONEN

Die Wallonische Regierung hat am 26. September 2002 und am 3. Februar 2004 einige Standorte für das Netz Natura 2000 vorgeschlagen.

Das Natura 2000 Programm, das durch Normen der einzelnen Mitgliedstaaten der EU auf europäischer Ebene durchgesetzt werden soll, dient dem Erhalt bestimmter Tier- und Pflanzenarten und ihrem natürlichen Lebensraum und soll ihnen eine harmonische Entwicklung ermöglichen. Es sind also nach genauen Kriterien Zonen festgelegt worden, denen jetzt eine besondere Aufmerksamkeit zuteil wird.

Einige dieser Standorte haben sozialökonomische Bedeutung, somit muss ein Mittelweg gefunden werden, der den verschiedenen Interessen gleichermaßen gerecht wird. Natura 2000 soll den Erhalt der biologischen Vielfalt in die anderen sektoralen politischen Strategien der Raumentwicklung, insbesondere der Raumordnung, mit einbeziehen.

In diesem Rahmen kann Natura 2000 die Abwasserbeseitigungsverfahren oder zumindest einige Pläne zur Abwasserbehandlung und -sammmlung beeinflussen (Sammelkanäle, die die NATURA-2000-Zone durchqueren beispielsweise). Die Nähe von KK zu Natura-2000-Gebieten kann ebenfalls einen deutlichen ökologischen Einfluss haben.

Die Merkmale und Einschränkungen können sich, abhängig von den jeweils herrschenden Interessen, je nach Standort sehr unterscheiden.



[Tabelle 1.5.3] Überblick über die Natura 2005 Flächen – Zwischeneinzugsgebiet der Moselle (MRW – DGRNE, Juni 2005)

	Bezeichnung der Fläche	Fläche (ha)
1	Affluents de l'Our entre Setz et Schoenberg	235,9
2	Bassin de l'Attert	1.330,3
3	Bassin supérieur de la Wiltz	290,7
4	Forêt d'Anlier	19,1
5	Haute vallée de l'Ambième entre Heppenbach et Montenau	0,3
6	Haute-Sûre	2.754,1
7	Marais de la Haute-Semois et Bois de Heinsch	209,2
8	Mare de Frassem	6,6
9	Sources de l'Our et de l'Ensebach	292,1
10	Sûre frontalière	152,4
11	Vallée de la Warche en amont de Butgenbach	4,4
12	Vallée de l'Ulf	290,6
13	Vallée de Villers-la-Bonne-Eau	172,3
14	Vallée du Kolvenderbach	191,0
15	Vallée du Medemberbach	258,1
16	Vallée et affluents du Braunlauf	285,7
17	Vallée inférieure de l'Our et ses affluents	630,5
18	Vallée supérieure de l'Our et ses affluents	395,6
19	Vallées de l'Eisch et de Clairefontaine	153,9
	<b>Gesamtfläche (ha)</b>	<b>7.672,9</b>
	<b>Anteil am Zwischeneinzugsgebiet</b>	<b>10,0%</b>

In Wallonien beträgt die mittlere Abdeckung durch Natura-2000-Zonen 13,1% des Gebiets.

## [1.6] GUTACHTEN DER ZUM PASH-PROJEKT KONSULTIERTEN INSTANZEN

Tabelle 1.6. zeigt eine Übersicht über die Gutachten, die bei Konsultation zum PASH-Projekt bei der SPGE eingegangen sind. Wenn dieses Gutachten eine Änderung des Sanierungssystems gegenüber dem PASH-Projekt zur Folge hat, werden die einzelnen Änderungen analysiert und ebenfalls in diese Tabelle verzeichnet.

Gegebenenfalls hat die SPGE der Wallonischen Regierung vor Fertigstellung des vorliegenden Berichts eine detaillierte Erläuterung dieser Stellungnahme zukommen lassen. Für jeden Antrag auf Änderung der Zoneneinteilung wurden Kartenauszüge erstellt. Sie sind dem von der SPGE erstellten Bericht als Anhang beigefügt worden, damit die Wallonische Regierung eine Entscheidung bezüglich der Genehmigung des PASH der Moselle treffen kann.

Des Weiteren übermittelt die SPGE alle Gutachten den zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen, damit diese sie bei Ihren Vorentwürfen für die Abwasserreinigung und -sammlung berücksichtigen können.

Die Anträge auf Änderungen an den Entwässerungsnetzen sind nach entsprechender Beratung zwischen den zuständigen OEA und der SPGE in den PASH aufgenommen worden. Jede von der Regierung bestätigte Änderung der Zoneneinteilung ist zudem das Ergebnis eines vorherigen Einvernehmens zwischen der SPGE und der zuständigen OEA.

[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
AMEL	18/11/2004
Zustimmung ohne Bemerkung des Gemeinderats.	
ARLON	15/10/2004
Zustimmung ohne Bemerkung des Gemeinderats.	
ATTERT	18/10/2004

Der Gemeinderat stimmt dem PASH Entwurf unter der Bedingung zu, dass die von ihm empfohlenen Änderungen in der Zoneneinteilung berücksichtigt werden.

## [Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution	Datum der Zustimmung	
Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE		
ATTERT (Fortsetzung)	18/10/2004	
<b>Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf</b>		
<b>Nr. Änderung</b>	<b>Nr. Bildtafel</b>	<b>BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG</b>
<b>1</b>	<b>24</b>	PARETTE WIRD DEM ÜBERGANGSSANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
<b>Argumentation – Anmerkungen der SPGE</b>		
Das Dorf Parette wird im PASH-Entwurf der autonomen Sanierung zugeordnet; auf Grund des Entwässerungsanteils von über 75% müsste es aber der kollektiven Sanierung zugeordnet werden.		
<i>Da sich erwiesen hat, dass der theoretische Entwässerungsanteil über 75% liegt, die betroffene Bevölkerung jedoch unter 250 EGW liegt, wird Parette in Erwartung weiterer Studien über die Qualität des vorhandenen Entwässerungssystems, die tatsächliche Situation (Ausstattung vor Ort, Anschlussrate,...) sowie eventuelle Anforderungen des Aufnahmemilieus, welche darüber entscheiden werden, welches Sanierungssystem das angemessenste ist, jetzt dem Übergangssanierungssystem zugeordnet.</i>		
<b>2</b>	<b>25</b>	LISCHERT WIRD DER KOLLEKTIVEN SANIERUNG ZUGEORDNET
<b>Argumentation – Anmerkungen der SPGE</b>		
Siehe Erklärung Änderung Nr. 1.		
<i>Da der Entwässerungsanteil über 75% liegt und das Dorf mehr als 250 EGW hat, wird Lischert im PASH dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet.</i>		
<b>3</b>	<b>25</b>	TONTELANGE WIRD DER KOLLEKTIVEN SANIERUNG ZUGEORDNET
<b>Argumentation – Anmerkungen der SPGE</b>		
Siehe Erklärung Änderung Nr. 1.		
<i>Da der Entwässerungsanteil über 75% liegt und das Dorf mehr als 250 EGW hat, wird Tontelange im PASH dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet.</i>		
<b>BASTOGNE</b>		<b>27/10/2004</b>
Der Gemeinderat stimmt dem PASH-Entwurf zu unter dem Vorbehalt, dass seine Bedingung berücksichtigt wird.		
Die Gemeinde möchte, dass ein immer wiederkehrendes Überschwemmungsproblem in der Route de Neufchâteau bei der Unterquerung des Bachs Bovire durch die Kanalisation gelöst wird.		
<i>Das Überschwemmungsproblem in der Route de Neufchâteau muss in einem Abkommens zwischen den einzelnen betroffenen Parteien (Verwalter des Wasserlaufs der „Wiltz“, Verwalter der Kanalisation, MET, SPGE,...) über die durchzuführenden Arbeiten behandelt werden.</i>		



**[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten**

<b>Institution</b> <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	<b>Datum der Zustimmung</b>
--	-----------------------------

<b>BÜLLINGEN</b>	<b>28/10/2004</b>
------------------	-------------------

Zustimmung, wenn die geforderten Änderungen berücksichtigt werden.

**Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf**

<b>Nr. Änderung</b>	<b>Nr. Bildtafel</b>	<b>BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	HASENVENN WIRD DER AUTONOMEN SANIERUNG ZUGEORDNET

**Argumentation – Anmerkungen der SPGE**

Die Sektion Manderfeld-Hasenvenn müsste von Haus 101b in Manderfeld bis Haus 22 in Hasenvenn dem Übergangssystem, der Rest der Ortschaft Hasenvenn dem autonomen System zugeordnet werden.

*Der Teil, für den das Übergangssanierungssystem vorgeschlagen wird, bleibt weiterhin dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet, da eine Druckleitung vorhanden ist. Dem Antrag der Gemeinde, Hasenvenn dem autonomen Sanierungssystem zuzuordnen, wird hingegen stattgegeben, da keine Kanalisation vorhanden und das Gebiet nur dünn besiedelt ist.*

<b>2</b>	<b>2</b>	DIE ZONE IN DER NÄHE VON PLATTES SCHMITZ IN MANDERFELD WIRD WEITERHIN DER KOLLEKTIVEN SANIERUNG ZUGEORDNET
----------	----------	--

**Argumentation – Anmerkungen der SPGE**

Die Gemeinde äußert den Wunsch, eine Zone dem Übergangssanierungssystem zuzuordnen, bei der für die Entwässerung eine Pumpstation benötigt wird, um die Abwässer in das Zentrum von Manderfeld zu leiten.

*Obwohl die Anlage einer Druckleitung und einer Pumpstation zum Bereich Kanalisation gehört, gibt es keinen Grund, diese Zone dem Übergangssanierungssystem zuzuordnen.*

<b>BURG-REULAND</b>	<b>29/10/2004</b>
---------------------	-------------------

Zustimmung ohne Anmerkungen.

## [Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
---	----------------------

FAUVILLERS	21/10/2004
------------	------------

Der Gemeinderat stimmt dem PASH Entwurf unter der Bedingung zu, dass seine Anmerkungen, insbesondere die im Zusammenhang mit der Kanalisation, bei der Zoneinteilung berücksichtigt werden.  
*Die SPGE berücksichtigt die Änderungen im Zusammenhang mit der Kanalisation.*

## Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1		AUFTEILUNG DER SANIERUNGSSYSTEME VON FAUVILLERS WIE IM ENTWURF FESTGELEGT

Argumentation – *Anmerkungen der SPGE*

Das gesamte Dorf einschließlich der Bauerwartungszone (ZAD) muss der kollektiven Sanierung zugeordnet werden.

*Die Topografie des Dorfs Fauvillers macht eine Sammlung der Abwässer per Gravitation an mehreren Stellen unmöglich. Um das gesamte Dorf dem kollektiven Sanierungssystem zuzuordnen, wäre ein sehr komplexer und kostspieliger Sanierungsplan erforderlich. Um die Sanierungskosten auf einem vernünftigen Niveau zu halten, wurden eine Straße sowie ein Drittel der ZAD mit den dünn besiedelten Bereichen dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet.*

LEGLISE	05/11/2004
---------	------------

Der Gemeinderat stimmt dem PASH-Entwurf zu, wenn seine Anmerkung zu Ebly berücksichtigt wird.  
*Entsprechend der Anfrage der Gemeinde trägt die früher mit Ebly bezeichnete Anlage ab jetzt den Namen Vaux-lez-Chêne.*

## Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1	20	WESTTEIL VON EBLY – VAUX-LEZ-CHÊNE WIRD JETZT DEM KOLLEKTIVEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET

Argumentation – *Anmerkungen der SPGE*

Der westliche Teil des Dorfs Ebly zwischen dem Zentrum der geschlossenen Ortschaft und dem Chemin des Haies muss dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet werden und nicht dem autonomen, wie es im PASH-Entwurf steht.

*Nach der Aufstellung des Mehrjahresplans und in Hinblick auf die Gefälleausrichtung der zu realisierenden Kanalisation steht dieser Erweiterung des kollektiven Systems nichts im Wege.*

[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
---	----------------------

LIBRAMONT-CHEVIGNY	13/10/2004
--------------------	------------

Der Gemeinderat stimmt dem PASH-Entwurf zu, wenn seine Anmerkungen zur autonomen Sanierung berücksichtigt werden:

- die Errichtung der kommunalen autonomen Sanierungssystem weit möglichst begünstigen; hierfür steht die Gemeinde in der Verantwortung;
- Wunsch nach Unterstützung durch AIVE;
- Das Kollegium ist für die Realisierung der erforderlichen Studien verantwortlich, die vor Errichtung eines kommunalen autonomen Sanierungssystems durchgeführt werden.

MARTELANGE	21/10/2004
------------	------------

Zustimmung ohne Vorbehalt des Gemeinderats. Das Kollegium fordert einige Detailänderungen (Netz). *Die Änderungswünsche des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums sind berücksichtigt worden.*

**Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf**

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1	22	RUE DE TINTANGE (UNTERER TEIL) WIRD DEM KOLLEKTIVEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET

**Argumentation – Anmerkungen der SPGE**

Der Anfang der rue de Tintange muss in das kollektive Sanierungssystem aufgenommen werden. *Die Anfrage der Gemeinde ist berücksichtigt worden, da der untere Teil der rue de Tintange mit einer Gefällekanalisation ausgestattet werden kann.*

MESSANCY	13/10/2004
----------	------------

Zustimmung ohne Bemerkung des Gemeinderats.

NEUFCHATEAU	19/10/2004
-------------	------------

Der Gemeinderat stimmt dem PASH-Entwurf zu, wenn seine Anmerkungen berücksichtigt werden. *Die SPGE berücksichtigt die Änderungen, die bei der Kartografie der Zwischeneinzugsgebiete vorzunehmen sind.*

## [Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
---	----------------------

SANKT VITH	07/10/2004
------------	------------

Zustimmung mit dem Vorschlag, die Zoneneinteilung zu ändern und Wunsch, dass eine Schützengesellschaft sich an die kollektive Sanierungszone anschließen darf.

*Die Schützengesellschaft befindet sich knapp außerhalb einer im Sektorenplan für den Städtebau vorgesehenen Zone. Somit gilt also standardgemäß das autonome Sanierungssystem. Die Einrichtung kann die notwendigen Abflussrohre trotzdem auf eigene Kosten anlegen, um sich - laut Wunsch der Gemeinde - an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.*

## Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1	5	VERSCHIEBUNG DER GRENZEN ZWISCHEN DER KOLLEKTIVEN UND AUTONOMEN SANIERUNGSZONE IN RODT

## Argumentation – Anmerkung der SPGE

Die Gemeinde möchte, dass der Umfang der kollektiven Sanierungszonen noch einmal überprüft wird.

*Die erneute Zuordnung kleiner kollektiver Zonen im PASH-Entwurf zum autonomen Sanierungssystem ist auf Grund der Konfiguration der einzelnen Orte (Gegenhang), der fehlenden Kanalisation und der sehr geringen Anzahl der betroffenen Wohneinheiten berücksichtigt worden.*

VAUX-SUR-SURE	14/10/2004
---------------	------------

Zustimmung ohne Anmerkung.

[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
---	----------------------

Flussvertrag für Attert und Nebenflüsse	26/10/2004
---	------------

Da die Dörfer Lischert, Parette und Tontelange derzeit einen Entwässerungsanteil von weit mehr als 75 % aufweisen, halten wir es für angebracht, diese drei Dörfer in das kollektive Sanierungssystem aufzunehmen.

*Zu diesen drei geschlossenen Ortschaften hat die Gemeinde Attert bereits Anmerkungen gemacht.*

SWDE	21/10/2004
------	------------

Nach Überprüfung der Pläne scheint, dass:

- man für einige Wasserentnahmestellen, deren Präventivzonen zurzeit untersucht werden, am kollektiven Sanierungssystem festhält (Frassem S1 und P1);
- man für einige Wasserentnahmestellen, deren Präventivzonen zurzeit untersucht werden, am autonomen Sanierungssystem festhält (Frassem S1 und P1);
- man für einige Wasserentnahmestellen, deren Präventivzonen zurzeit untersucht werden, die Sanierungsmethode noch nicht festgelegt hat, die Grundkarte ist weiß (Livarchamps).

Da die SWDE in den Präventivzonen der Wasserentnahmestellen die kollektive Klärung bevorzugt, wünschen wir, dass die betreffenden Gebiete diesem System zugeordnet werden.

*Laut Gesetz gelten nur für die nahe gelegenen Präventivzonen Einschränkungen bezüglich der Abwasserentsorgung. Dies steht einer autonomen Sanierung jedoch nicht entgegen, sofern das aufbereitete Wasser über dichte Leitungen aus der nahe gelegenen Zone entfernt wird.*

*In den entfernt gelegenen Präventivzonen gibt es diesbezüglich keine Einschränkungen. Dies gilt selbst dann, wenn bei der Entscheidung (vorausgesetzt, die Kosten erlauben eine solche Entscheidung) für die kollektive oder die kommunale autonome (gemeinsame) Sanierung das Vorsorgeprinzip berücksichtigt werden muss. Im Übrigen müsste die Anpassung oder die Instandsetzung der individuellen Klärsysteme in diesen Zonen vorrangiges Ziel sein, damit der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.*

*Ist die Grundkarte weiß, bedeutet das, dass die betreffende Zone im Sektorenplan nicht als für den Städtebau vorgesehene Zone ausgewiesen ist. Im PASH sind die Sanierungssysteme ausschließlich für diese Zonen angegeben. Außerhalb der für den Städtebau vorgesehenen Zonen gilt das autonome System.*

## [Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
---	----------------------

DGATLP	22/10/2004
--------	------------

## Allgemeine Anmerkungen

Bei der Realisierung der Sammler und/oder der KK müssen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere: keine KK in im Umkreis eines potentiellen Überschwemmungsgebiets, Einbindung in die Landschaft wenn die Zone von einer allgemeinen Regelung über Bauwerke in ländlichen Gebieten betroffen ist, Nähe zu geschützten Denkmälern und Landschaften, zwischenbehördliche Gutachten über alle Projekte, die sich weniger als 100 m von einer Natura-2000-Zone befinden, Einschränkungen bei karstiger Umgebung.

Änderungsliste der Sektorenpläne (PDS) für Stadtentwicklungsgebiete (ZDU). Die DGATLP präzisiert, dass zu den abweichenden Bebauungspläne der Gemeinde (PACD) noch keine Vektorversion erhältlich ist.

KK in einer im Sektorenplan als Zone mit ländlichem Charakter eingetragenen Zone:

Liste dieser KK mit dem Vorschlag, Standortalternativen in Betracht zu ziehen. Gibt es keine Alternativen, muss besonders auf die Integration in die Landschaft geachtet werden.

Einschränkungen in karstiger Umgebung: hier darf sich kein Regenwasserauffangbecken, Entwässerungsnetz, Kläranlage oder Pumpstation befinden.

*Das Gutachten der DGATLP wird in voller Länge an die Wallonische Regierung weitergeleitet und der Übersicht über die Gutachten der zum PASH-Entwurf befragten Instanzen als Anhang beigefügt.*

*Dieses Gutachten wird außerdem den betreffenden OEA übermittelt, so dass alle Anmerkungen über die KK und die Sammler beim weiteren Vorgehen berücksichtigt werden.*

*Im Zusammenhang mit Änderungen in den Sektorenplänen ist ein Sanierungssystem für Stadtentwicklungsgebiete (ZDU) spezifiziert worden, die nicht in den PASH-Entwurf integriert waren. In diesem Fall wurde ein Merkblatt mit den Änderungen des PASH-Projekts erstellt, in dem das Sanierungssystem näher angegeben wird.*

## Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1	5	SANKT VITH – NEUES GEWERBEGBEIT

Argumentation – *Anmerkungen der SPGE*

Neues Gewerbegebiet in Steinerberg – Steinert.

*Diese Zone ist dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet worden.*

**[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten**

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
DGRNE	27/10/2004

**Allgemeine Anmerkungen**

Im Bericht geforderte Präzisierungen: Vorhandensein einer Übersichtskarte, Fehlen von Auskünften über die Qualität der Abwässerkanäle und der Anschlussrate, verschiedene Vorschläge, um einige der Tabellen zu verdeutlichen, Zusatz einer Information über die EU-Richtlinie 2000/60/EG.

Anfrage, die Kanalisationsnetze in den Zonen mit autonomem Sanierungssystem zu markieren.

Die DGRNE hebt das Problem des Begriffs „angemessene Aufbereitung“ (siehe EU-Richtlinie 91/271) für geschlossene Ortschaften mit weniger als 2000 EGW und Zonen mit autonomem Sanierungssystem hervor.

Die Abteilung Natur und Forstwesen (DNF) der DGRNE fordert in ihrer Mitteilung über den PASH-Entwurf von Escout-Lys, dass die Natura-2000-Zonen in die Kartografie aller PASH aufgenommen wird.

**Besondere Anmerkungen**

Die DGRNE stellt auf den einzelnen Blättern verschiedene Fragen, insbesondere über den Zustand der Netze, die Wahl der Sanierungssysteme, usw.

Die DNF hingegen führt an, welche der zu bauenden Anlagen einen ernst zu nehmenden Einfluss auf die Natura-2000-Zonen haben. In ganz bestimmten Fällen, wenn die Projekte innerhalb einer Natura-2000-Zone angesiedelt sind und ein Wohngebiet in einer solchen Zone betreffen, fordert die DNF eine angemessene Einschätzung der Auswirkungen (Durchführung einer Studie, um die Beeinträchtigung eines Standorts zu verringern bzw. zu vermeiden), bei der gegebenenfalls auch angemessene Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Die DGRNE ist erstaunt, dass Waltzing als eine geschlossene Ortschaft mit weniger als 2000 EGW dargestellt wird, obwohl im Bericht doch, einerseits angegeben ist, dass die Bevölkerung innerhalb der Einflusszone 2.434 Einwohner zählt und andererseits die Kapazität der betreffenden KK von 1.800 auf 4.100 EGW ansteigt.

*Das Gutachten der DGRNE wird in voller Länge an die Wallonische Regierung weitergeleitet und der Übersicht über die Gutachten der zum PASH-Entwurf befragten Instanzen als Anhang beigelegt.*

*Dieses Gutachten wird außerdem der AIDE und der AIVE übermittelt, so dass alle Anmerkungen über die KK und die Sammler beim weiteren Vorgehen berücksichtigt werden.*

*Eine ganze Reihe von allgemeinen Anmerkungen wurden in den PASH-Bericht eingefügt, so Informationen über die EU-Richtlinie 2000/60 und Überblick nach Wasserkörper, Vorhandensein einer Übersichtskarte, usw.*

*Es liegt allerdings auf der Hand, dass es sich bei der Qualität der Abflusskanäle und der Anschlussrate um zwei Informationen handelt, über die momentan noch nicht viel bekannt ist; die Dienststellen der DGRNE sind sich dieser Situation bewusst.*

*Die vorliegende Anfrage im Zusammenhang mit der Darstellung der Natura-2000-Zonen in den PASH ist berücksichtigt worden.*

[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution	Datum der Zustimmung
Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE	
DGRNE (Fortsetzung)	27/10/2004

## Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1	15	BASTOGNE: DRUCKLEITUNGEN VON LUZERY BEIBEHALTEN

## Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Drei Druckleitungen und lange Abwasserkanäle (noch zu bauen) sind für die Sanierung dieser Zone erforderlich. Ist dies gerechtfertigt?

*Eine dieser drei Druckleitungen wird soeben gebaut. Außerdem ist die Straße von Wiltz (570 m) die einzige, die noch kanalisiert werden muss, die beiden anderen Straßen verfügen bereits über eine Kanalisation. Des Weiteren führt die fortschreitende Verstädterung dieser Viertel zu einer Verringerung der Investitionen pro EGW, die letztlich kleiner ausfallen als bei der autonomen Sanierung.*

*Die Druckleitungen von Luzerny tragen ebenfalls dazu bei, das Wasseraufkommen der Klärstation Bastogne Rhin zu verbessern.*

2	24	ATTERT – GRUPPIERUNG DER GESCHLOSSENEN ORTSCHAFTEN HEINSTERT UND NOBRESSART
---	----	---

## Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Man könnte vielleicht einen Zusammenschluss der geschlossenen Ortschaften Heinstert und Nobressart über eine Druckleitung in Betracht ziehen. Dadurch könnte man die KK von Heinstert „einsparen“.

*Dieser Vorschlag ist von AIVE auf Grundlage eines finanziellen Vergleichs überprüft und angenommen worden. Dadurch kann die Natura-2000-Zone, wo die Anlage von Heinstert eigentlich vorgesehen war, vermieden werden.*

*Wie dem auch sei, die im PASH aufgeführten zu realisierenden Sammler- und Entwässerungsnetze sind als „Option“ zu verstehen und nicht als „definitive Entscheidung“; diesbezüglich sind also Änderungen möglich.*

4	26	ARLON: GUIRSCH WIRD WEITERHIN DEM KOLLEKTIVEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
---	----	---

## Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die Bevölkerung (132 Einwohner) und der niedrige Entwässerungsanteil in Guirsch sprechen gegen eine Zuordnung dieser Zone zum kollektiven Sanierungssystem.

*Die geschlossene Ortschaft Guirsch ist dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet worden, weil die Undurchlässigkeit des Bodens große Probleme bereitet; im Übrigen hat die Gemeinde die Realisierung von Abwasserkanälen geplant, um den in den RGA geforderten Entwässerungsanteil von 75% zu erlangen.*

**[1.7] AUSNAHMEN ZU DEN PRINZIPIEN DER RGA**

Die RGA gibt die Kriterien an, auf deren Grundlage das Sanierungssystem einer Zone festgelegt wird.

Die allgemeine Regel legt fest, dass eine geschlossene Ortschaft mit weniger als 2000 EGW, für die bis dato noch keine KK existiert, einen Entwässerungsanteil von 75% aufweisen muss, um in das kollektive Sanierungssystem aufgenommen zu werden.

Eine geschlossene Ortschaft kann auch dann in das kollektive Sanierungssystem aufgenommen werden, wenn sie einen Entwässerungsanteil von weniger als 75 % aufweist. In diesem Fall muss dem entsprechenden Antrag, der der SPGE auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags von der Gemeinde und

dem zuständigen zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen vorgelegt wird, ein Mehrjahresplan zur Verlegung einer Kanalisation beigefügt werden, dank der die für den Städtebau vorgesehene Zone den Kriterien der RGA entspricht. Zwischen den Parteien wird ein Gemeindevertrag für die Abwasserreinigung und Kanalisierung dieser Zonen unterzeichnet.

Im Übrigen können ökologische Besonderheiten als Rechtfertigung für ein kollektives Sanierungssystem der geschlossenen Ortschaft herangezogen werden.

Nachstehende Tabelle enthält eine Liste der geschlossenen Ortschaften (KK), für die die beiden Ausnahmeregelungen zu den Prinzipien der RGA zutreffen.

**[Tabelle 1.7] Liste der geschlossenen Ortschaften, die den Kriterien des RGA nicht entsprechen**

Gemeinde	Code KK	Bezeichnung KK	Kapazität. (EGW)	Entwässerungsanteil	Grund für Aufrechterhaltung des kollektiven Sanierungssystems
BURG-REULAND	63087/03	GRUFFLINGEN	300	60%	Mehrjahresplan für Fertigstellung der Kanalisation, vom (GK) <sup>1</sup> verabschiedet und der SPGE übermittelt
BURG-REULAND	63087/09	REULAND	400	48%	Mehrjahresplan für Fertigstellung der Kanalisation, vom (GK) <sup>1</sup> verabschiedet und der SPGE übermittelt
ARLON	81001/06	STERPENICH	1.400	53%	Mehrjahresplan für Fertigstellung der Kanalisation, vom (GK) <sup>1</sup> verabschiedet und der SPGE übermittelt
ARLON	81001/10	GUIRSCH	150	44%	Mehrjahresplan für Fertigstellung der Kanalisation, vom (GK) <sup>1</sup> verabschiedet und der SPGE übermittelt
FAUVILLERS	82009/01	HONVILLE	400	55%	Mehrjahresplan für Fertigstellung der Kanalisation, vom (GK) <sup>1</sup> verabschiedet und der SPGE übermittelt
FAUVILLERS	82009/03	TINTANGE	250	68%	Mehrjahresplan für Fertigstellung der Kanalisation, vom (GK) <sup>1</sup> verabschiedet und der SPGE übermittelt
FAUVILLERS	82009/05	HOLLANGE	150	64%	Mehrjahresplan für Fertigstellung der Kanalisation, vom (GK) <sup>1</sup> verabschiedet und der SPGE übermittelt

<sup>1</sup> (GK): Gemeindegremium.



## [ ÜBERSICHT ]

[ 2 ]

Somit ist der Fehler für das gesamte Zwischeneinzugsgebiet sehr gering. Auf der Ebene der geschlossenen Ortschaften kann dieser Fehler umso größer werden, je kleiner die Zone wird; demzufolge nimmt die Ungenauigkeit für kleinflächige geschlossene Ortschaften deutlich größere Ausmaße an.

## [2.0] EINLEITUNG - PRINZIPIEN

## INS UND STATISTISCHE SEKTOREN

Die verschiedenen nachfolgenden Tabellen entstammen der von der SPGE verwalteten, insbesondere kartografischen Datenbank, wobei die vom INS herausgegebenen Bevölkerungsdaten pro statistischem Sektor (siehe Glossar) integriert wurden. Es wird daran erinnert, dass die letzten verfügbaren Bevölkerungsdaten vom 1. Januar 2003 stammen.

Es wurden spezifische Verfahren entwickelt, um eine korrekte Verteilung der Bevölkerung eines statistischen Sektors innerhalb der verschiedenen geschlossenen Ortschaften und Sanierungsverfahren zu erhalten, insbesondere wenn der Sektor sich nicht vollständig in einer für den Städtebau bestimmten Zone befindet.

Auf der Grundlage unserer Verfahren können 96% der wallonischen Bevölkerung aus den statistischen Sektoren auf eines der beiden Sanierungssysteme in für den Städtebau vorgesehene Zonen verteilt werden. Es bleibt ein Anteil von 4%, welcher der Bevölkerung außerhalb der für den Städtebau in den Sektorenplänen ausgewiesenen Zonen zugewiesen wird, und der demzufolge per Definition von einer autonomen Abwasserbehandlung abgedeckt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anteil der Bevölkerung außerhalb der für Städtebau in den Sektorenplänen ausgewiesenen Zone von einer Gemeinde zur anderen und von einem Zwischeneinzugsgebiet zum anderen variiert.

## SANIERUNGSSYSTEME UND BEVÖLKERUNGSSCHÄTZUNG

Die Bevölkerungsschätzungen sind umso genauer, je größer der Arbeitsbereich ist.

Die Bevölkerungswerte pro geschlossene Ortschaft sind Schätzungen der EGW der domizilierten Bevölkerung, welche letztendlich in die KK dieser geschlossenen Ortschaft eingeleitet werden, wenn das gesamte Sammler- und Entwässerungsnetz fertig gestellt ist.

## Bemerkungen:

- Das nominale Fassungsvermögen der KKs, ausgedrückt in EGW, darf nicht mit den EGW der Bevölkerung verwechselt werden. Die KK darf nicht nur im Hinblick auf die Bevölkerung ausgelegt werden, sondern muss daneben andere potentielle Abwasserproduzenten aus den Bereichen Dienstleistung, Industrie und Tourismus berücksichtigen. Die Nennkapazität einer KK muss die Entwicklung des Wasseraufkommens berücksichtigen. In einigen Fällen können die Abweichungen zwischen Nennkapazität einer KK und geschätzter Bevölkerung beträchtlich sein.
- Die Sanierung bestimmter Wohngebiete in einem Zwischeneinzugsgebiet kann von einem anderen Zwischeneinzugsgebiet übernommen werden (und umgekehrt). Die Gesamtbevölkerung eines Zwischeneinzugsgebiets (siehe Tabelle 2.1.2) ist demzufolge nicht gleichzusetzen mit der sanierten oder letztendlich zu sanierenden Bevölkerung in diesem Zwischeneinzugsgebiet (siehe Tabelle 2.1.3). Diese unterschiedlichen Wasseraufkommen werden hauptsächlich mittels Installation von Förderstationen und unter Druck stehenden Sammlern, mit deren Hilfe die Abwässer von einem Zwischeneinzugsgebiet zum anderen gepumpt werden können, gehandhabt.

## ENTWÄSSERUNGS- UND SAMMLERNETZE

Bei Entwässerungs- und Sammlernetzen werden in den verschiedenen Übersichtstabellen ausschließlich spezifische Abwasserrohrleitungen berücksichtigt. Diese spezifischen Rohrleitungen schließen demzufolge Wasserläufe, die zur Abwasserableitung verwendet werden, ohne dass ein zusätzlicher Sammler für den Wasserlauf vorgesehen ist, von den Berechnungen aus.

Bei der Entwässerung spielen auch bestimmte Gräben eine Rolle für die Ableitung der Abwässer. Letztendlich muss eine wirkliche Entwässerung realisiert werden. Bis auf weiteres werden diese Abschnitte im PASH blau gestrichelt (nicht spezifische Kanalisation) mit orangefarbenen Pfeilen (zu diagnostizieren) dargestellt. Diese Gräben müssen letztendlich durch eine echte Kanalisation ersetzt werden.

Eine zu realisierende Kanalisation in stromaufwärts gelegenen Zonen, in denen bis heute keine Wohnheiten gebaut wurden, werden bei der Berechnung der Länge des Entwässerungsnetzes und somit bei der Bestimmung des Entwässerungsanteils nicht berücksichtigt.

Kanalisationen in noch nicht erschlossenen Bauerwartungsgebieten werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Sie werden auf dem PASH nicht dargestellt.

Die zu diagnostizierenden Kanalisationen werden aufgeführt und als bestehend verbucht. Kanalisationen entlang der Regionalstraßen (MET), die nicht eindeutig als der Gemeinde gehörig ausgewiesen sind, werden ebenfalls als „zu diagnostizieren“ aufgeführt.

Es muss eine Bewertung stattfinden, um zu überprüfen, ob diese Abschnitte als tatsächliche Abwasserkanäle angegeben werden bzw. um festzustellen, ob diese Kanalisationen als Wasserleitungen der MET betrachtet und erhalten werden müssen, mit der Auflage, sie in diesem Fall mittels einer spezifischen Abwasserkanalisation zu doppeln (siehe Tabelle 2.1.4.c).

## VERGLEICHE MIT DEM FLUSSGEBIET UND WALLONIEN

Verschiedene Tabellen und Grafiken vergleichen die Situation des Zwischeneinzugsgebiets der Moselle, einziges Zwischeneinzugsgebiet in Wallonien, das Teil des Rhein-Flussgebiets (Wassereinzugsgebiet) bildet, sowie mit Wallonien. Bei diesen Vergleichen resultiert die beschriebene Situation aus:

- dem vorliegenden Zwischeneinzugsgebiet, denjenigen der Ourthe und der Lesse, die der Wallonischen Regierung gleichzeitig mit demjenigen der Moselle und der bereits im Vorfeld von der WR genehmigten PASH der Vesdre, der Dyle-Gette, der Escaut-Lys, der Dendre und der Sambre vorgelegt wurden;
- PASH-Projekten für die übrigen Zwischeneinzugsgebiete.

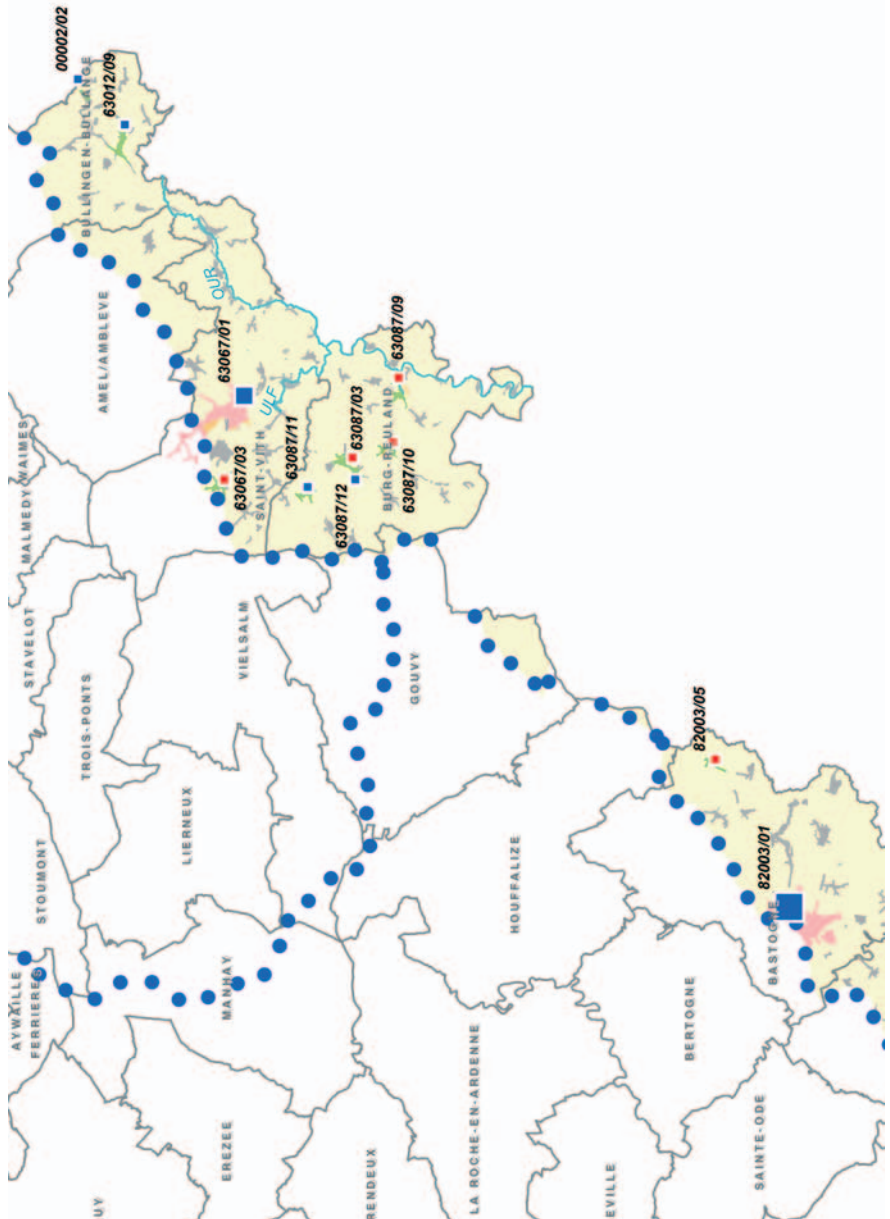
## „SANIERTE“ BEVÖLKERUNG

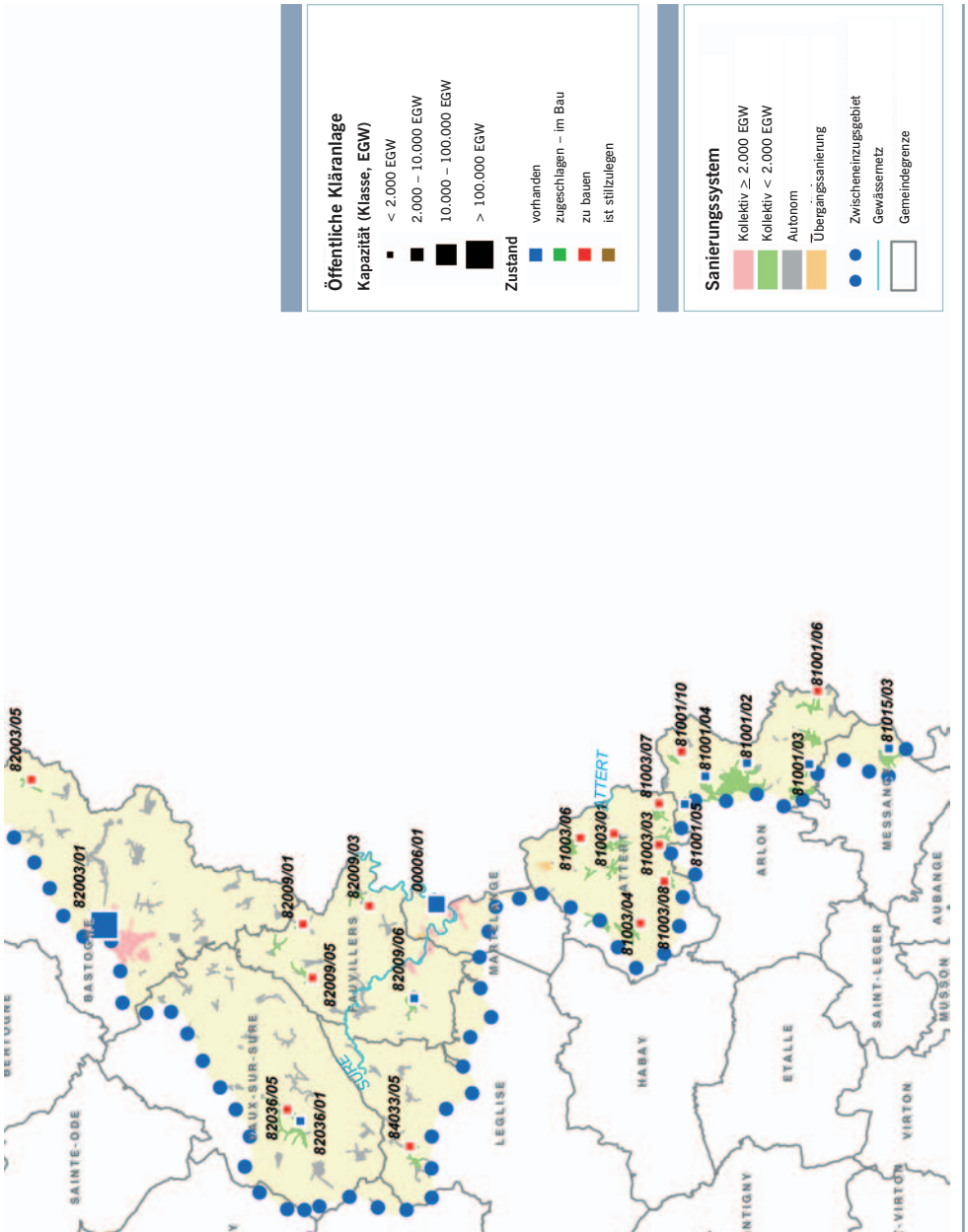
In Mehreren Tabellen ist die Rede „sanierter“ Bevölkerung. Dabei handelt es sich um die Bevölkerung im technischen Einzugsgebiet (siehe Glossar) einer in Betrieb genommenen Kläranlage. Es handelt sich dabei eigentlich um die potentiell „sanierter“ Bevölkerung, da wir annehmen, dass sich in diesem Fall alle Wohneinheiten entlang von bestehenden Abwasserkanälen befinden, an diese angeschlossen sind und dass letztere an funktionierende Sammlerim Einzugsgebiet der KK angeschlossen sind.



2.1 ÜBERBLICK AUF EBENE DES ZWISCHENEINZUGSGEBIETS

[Karte 2.1] Sanierungssysteme und KK im Zwischeneinzugsgebiet der Moselle



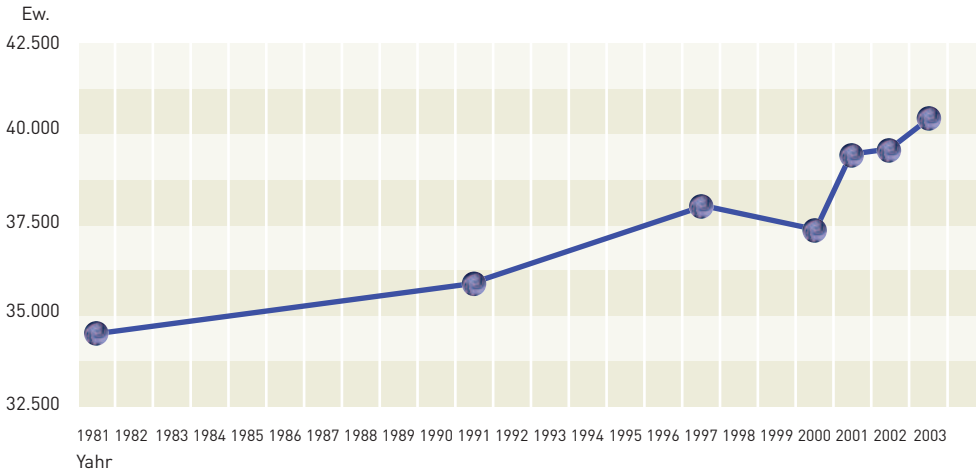


**[ 2.1.1 ] ALLGEMEINE ANGABEN**

**[Tabelle 2.1.1] Allgemeine Merkmale des Zwischeneinzugsgebiets**

Fläche des Zwischeneinzugsgebiets (ha)	<b>76.822</b>
Bevölkerung (Ew.)	<b>40.158</b>
Bevölkerungsdichte (Ew./ha)	<b>0,52</b>
Entwicklung der Bevölkerung auf 20 Jahre	<b>12,5%</b>

**[Abb. 2.1.1] Entwicklung der Bevölkerung im Zwischeneinzugsgebiet**

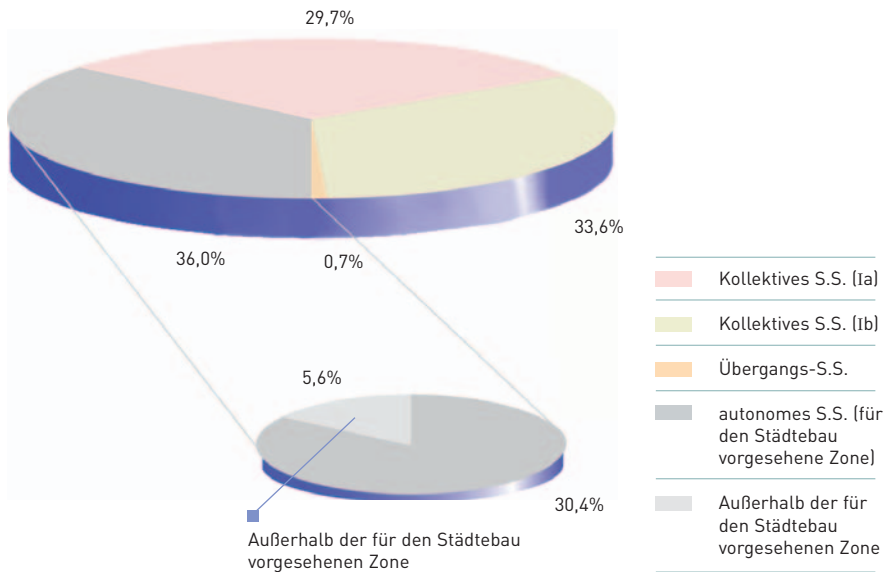


## [2.1.2] DIE SANIERUNGSSYSTEME

[Tabelle 2.1.2] Verteilung der Bevölkerung nach Sanierungssystem

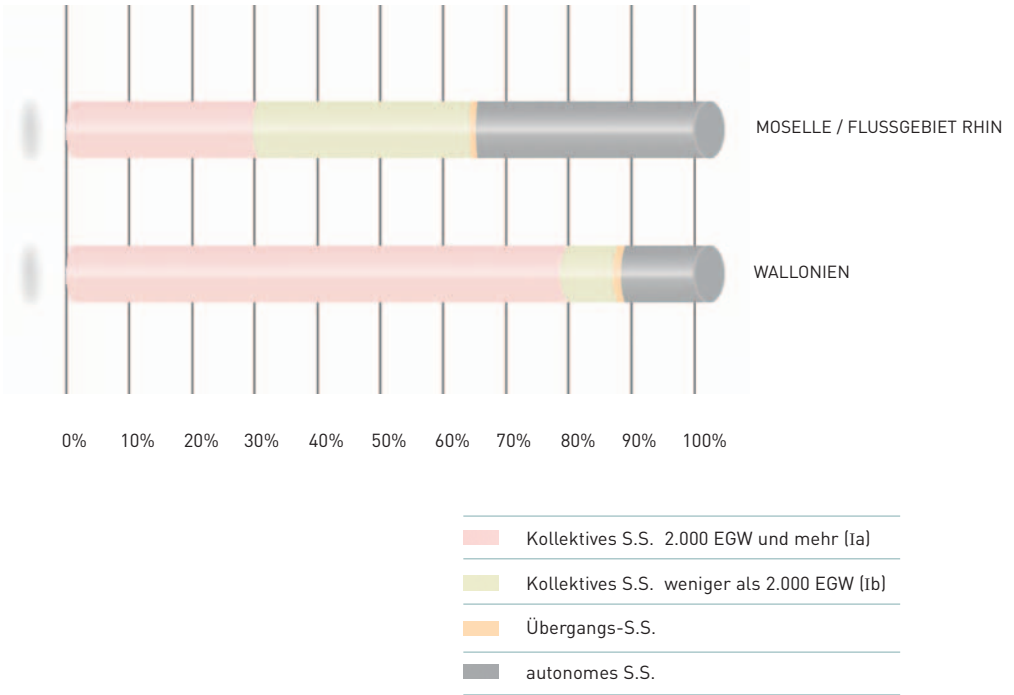
SANIERUNGSSYSTEM (S.S.)	Bevölkerung	% der Bev.	% Durchschn. in Wallonien	Davon KK vorhanden	% der Bev. mit Kläranlage
K.S.S. (2000 EGW und mehr (Ia))	12.150	29,7%	78,2%	12.150	100%
K.S.S. (< 2000 EGW (Ib))	13.761	33,6%	8,8%	7.040	51,2%
<b>Zwischensumme Kollektives S.S.</b>	<b>25.911</b>	<b>63,3%</b>	<b>87,0%</b>	<b>19.190</b>	<b>74,1%</b>
A.S.S. (für den Städtebau vorgesehene Zone)	12.451	30,4%	8,0%		
A.S.S. (verstreute Wohngebiete)	2.284	5,6%	3,8%		
Kommunales A.S.S.	0	0,0%	0,1%		
<b>Zwischensumme Autonomes S.S.</b>	<b>14.735</b>	<b>36,0%</b>	<b>11,9%</b>		
Übergangs-S.S.	270	0,7%	1,1%		
<b>GESAMT</b>	<b>40.916</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>		

[ Abb. 2.1.2.a ] Verteilung der Sanierungssysteme





[Abb. 2.1.2.b] Sanierungssysteme:  
Vergleich Zwischeneinzugsgebiet - Flussgebiet – Wallonien



### [2.1.3] NIVEAU DER SANIERUNG: DIE EGW

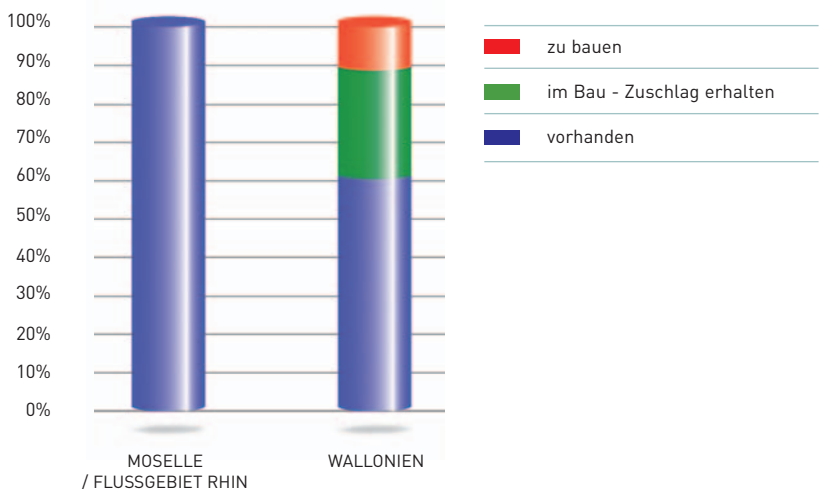
[Tabelle 2.1.3] Indizes für das Sanierungsniveau

1a	Nennkapazität der bestehenden oder noch zu errichtenden KK	47.930
1b	davon $\geq 2.000$ EGW	31.700
2a	Nennkapazität der vorhandenen KK	39.080
2b	davon $\geq 2.000$ EGW	31.700
3a	Nennkapazität der im Bau befindlichen oder zugeschlagenen KK	0
3b	davon $\geq 2.000$ EGW	0
Ausstattungsanteil (2a/1a)		81,5%
Ausstattungsanteil der KK $\geq 2.000$ EGW (2b/1b)		100,0%
4a	„potentiell anschließbare“ EGW <sup>(1)</sup>	28.554
4b	davon $\geq 2.000$ EGW	13.868
5a	„geklärte potentiell anschließbare“ EGW <sup>(2)</sup>	21.329
5b	davon $\geq 2.000$ EGW	13.868
6a	„im Bau befindliche, potentiell anschließbare“ EGW	0
6b	davon $\geq 2.000$ EGW	0
Theoretischer Abdeckungsanteil (5a/4a)		74,7%
Abdeckungsanteil der KK $\geq 2.000$ EH (5b/4b)		100,0%

<sup>1</sup> Potentiell anschließbare EGW: Anzahl der tatsächlichen EGW mit kollektiver Sanierung, die geklärt werden könnten, wenn die gesamte Kanalisation angelegt wäre (einschließlich der Einzelanschlüsse). Bei diesen EGW wird die tatsächliche Bevölkerung, die EGW aus handwerklichen Tätigkeiten und die industriellen EGW, deren Abwasser in die öffentliche Kanalisation fließt, berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wird die Entwicklung oder Abwanderung der Bevölkerung in Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Tourismus.

<sup>2</sup> Potentiell anschließbare, geklärte EGW: EGW, die mit einer vorhandenen KK verbunden sind.

[Abb. 2.1.3] Ausstattungsanteil der KK  $\geq 2000$  EGW:  
Vergleich Zwischeneinzugsgebiet – Flussgebiet – Wallonien



### [2.1.4] DIE ENTWÄSSERUNGSNETZE

**[Tabelle 2.1.4.a] Länge und Anteil der Entwässerungs- und Sammlernetze: alle geschlossenen Ortschaften**

Abwasserkanäle	Km	%
Vorhanden	236,8	78,4%
Im Bau (Bau wurde zugestimmt)	0,5	0,2%
Noch zu bauen	64,7	21,4%
<b>GESAMT</b>	<b>302,0</b>	

Sammler	Km	%
Vorhanden	22,7	52,1%
Im Bau (Bau wurde zugestimmt)	0,8	1,8%
Noch zu bauen	20,1	46,1%
<b>GESAMT</b>	<b>43,5</b>	

**[Tabelle 2.1.4.b] Länge und Anteil der Entwässerungs- und Sammlernetze: „geklärte“ Gemeinden**

Abwasserkanäle	Km	%
Vorhanden	161,4	81,9%
Im Bau (Bau wurde zugestimmt)	0,5	0,3%
Noch zu bauen	35,2	17,8%
<b>GESAMT</b>	<b>197,1</b>	

Sammler	Km	%
Vorhanden	22,7	79,0%
Im Bau (Bau wurde zugestimmt)	0,8	2,7%
Noch zu bauen	5,2	18,2%
<b>GESAMT</b>	<b>28,7</b>	

**[Tabelle 2.1.4.c] Zu diagnostizierende Netze**

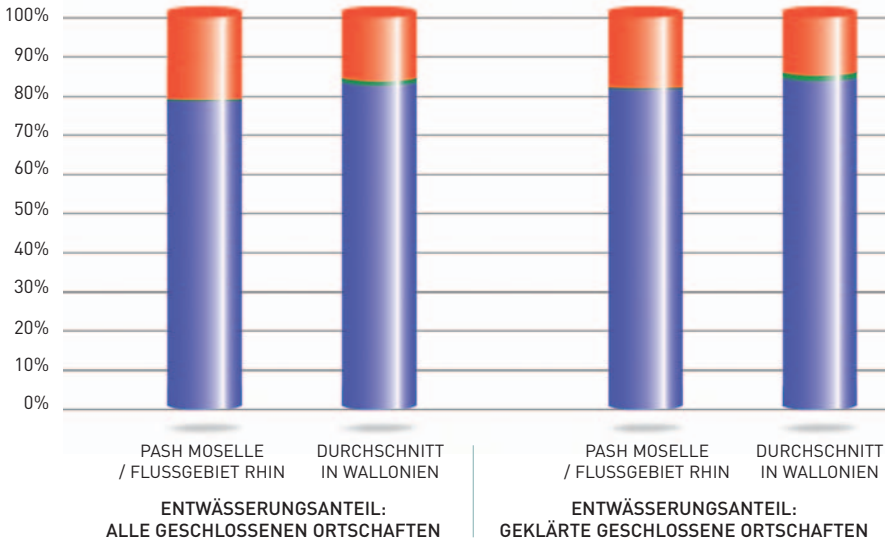
**Zu diagnostizierende Abwasserkanäle: 3,2km, d.h. 1,4% der vorhandenen Abwasserkanäle**

*davon spezifische Abwasserleitung 1,4 km, d.h. 44,2% der zu diagnostizierenden Abwasserkanäle  
davon Wasserleitung MAT (MET) 1,8 km, d.h. 55,8% der zu diagnostizierenden Abwasserkanäle*

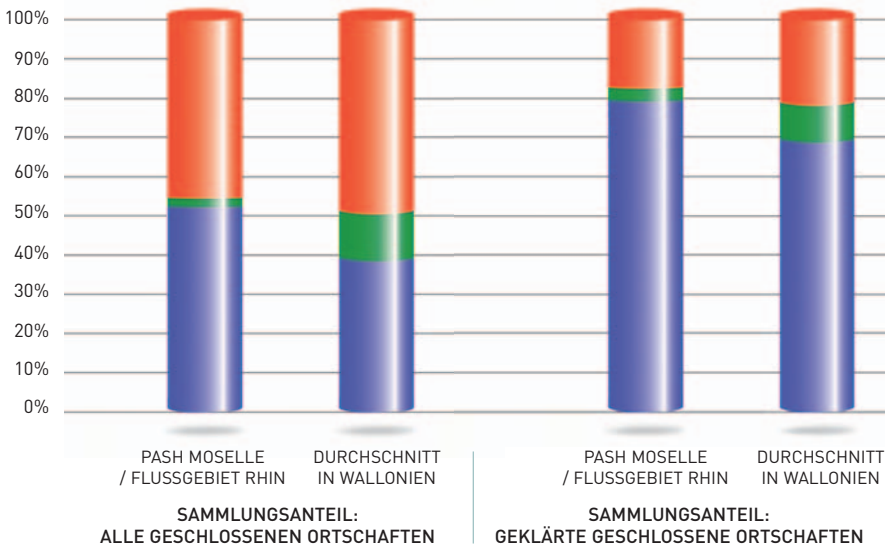
Bei den Erhebungen, die im Stadium der Vorentwürfe des PASH unter Mithilfe der Gemeinden durchgeführt wurden, wurden einige Abschnitte der vorhandenen Abwasserkanäle als „zu diagnostizieren“ gekennzeichnet (siehe Legende und Punkt 2.o), da noch Unsicherheit über die Qualität des

verlegten Entwässerungsnetzes bestand. Diese Kennzeichnung des Netzes kann auch Regionalstraßen des MET mit Abwasserkanälen oder Wasserleitungen betreffen. Bei diesen können Betriebsbereitschaft und exakte Eigentumsverhältnisse des Netzes Probleme verursachen.

**[Abb. 2.1.4.a] Entwässerungsanteil:  
Vergleiche Zwischeneinzugsgebiet – Flussgebiet – Wallonien**



**[Abb. 2.1.4.b] Sammlungsanteil:  
Vergleiche Zwischeneinzugsgebiet – Flussgebiet – Wallonien**



■ zu bauen    
 ■ im Bau - Zuschlag erhalten    
 ■ vorhanden

## [ 2.2 ] ÜBERBLICK ÜBER DIE EINZELNEN KLÄRANLAGEN

[Tabelle 2.2.1] Liste der kollektiven Kläranlagen <sup>1</sup>

Code KK	Bezeichnung	Kapazität. (EGW)	Code KK	Bezeichnung	Kapazität. (EGW)
00002/02	KRONENBOURG (D)	80	81003/01	ATTERT	(1.400)
00006/01	MARTELANGE (L)	7.100	81003/03	METZERT	(600)
63012/09	MANDERFELD	500	81003/04	NOBRESSART	(1.000)
63067/01	SANKT-VITH	7.100	81003/06	NOTHOMB	(500)
63067/03	ROD	(300)	81003/07	TONTELANGE	(400)
63087/03	GRUFFLINGEN	(300)	81003/08	LISCHERT	(250)
63087/09	REULAND	(400)	81015/03	SELANGE	800
63087/10	UDLER	(400)	82003/01	BASTOGNE RHIN	17.500
63087/11	BRAUNLAUF	250	82003/05	MOINET	(250)
63087/12	THOMMEN	250	82009/01	HONVILLE	(400)
81001/02	WALTZING	1.800	82009/03	TINTANGE	(250)
81001/03	AUTELHAUT	1.100	82009/05	HOLLANGE	(150)
81001/04	FRASSEM	700	82009/06	FAUVILLERS	500
81001/05	BONNERT	700	82036/01	VAUX-SUR-SURE	700
81001/06	STERPENICH	(1.400)	82036/05	ROSIERE	(300)
81001/10	GUIRSCH	(150)	84033/05	VAUX-LEZ-CHÊNE	(400)

<sup>1</sup> die Kapazitäten in Klammern kennzeichnen KK, deren Nennkapazität sich verändern könnte, wenn die Anlage im Rahmen eines Investitionsprogramms der SPGE untersucht wird.

**[Tabelle 2.2.2] Informationen über herabzustufende Kläranlagen**

Im Zwischeneinzugsgebiet ist keine Kläranlage stillzulegen.



**[Tabelle 2.2.2.a] Überblick entsprechend den einzelnen Anlagen und den geschlossenen Ortschaften (technisches Einzugsgebiet): Vorhandene KK oder KK, die in ein Investitionsprogramm der SPGE aufgenommen worden sind**

### INFORMATION ÜBER DIE KLÄRANLAGE

Code KK	Bezeichnung	Zustand	Kapaz.	ZABU (1)	Wasser körper	Inbetriebnahme (Jahr)	Standort (Gemeinde)
82003/01	BASTOGNE RHIN	vorhanden	17.500	AIVE	ML07R	1996	BASTOGNE
00006/01	MARTELANGE (L)	vorhanden	7.100	AIVE		1997	ausser Wallonien
63067/01	SAINT-VITH	vorhanden	7.100	AIDE	ML04R	2001	SANKT-VITH
81001/02	WALTZING	vorhanden	1.800	AIVE	ML16R	1978	ARLON
81001/03	AUTELHAUT	vorhanden	1.100	AIVE	ML16R	1995	ARLON
81015/03	SELANGE	vorhanden	800	AIVE	ML16R	1983	MESSANCY
81001/04	FRASSEM	vorhanden	700	AIVE	ML16R	1977	ARLON
81001/05	BONNERT	vorhanden	700	AIVE	ML15R	1977	ARLON
82036/01	VAUX-SUR-SURE	vorhanden	700	AIVE	ML08R	1996	VAUX-SUR-SURE
63012/09	MANDERFELD	vorhanden	500	AIDE	ML01R	2001	BULLINGEN
82009/06	FAUVILLERS	vorhanden	500	AIVE	ML10R	1998	FAUVILLERS
63087/11	BRAUNLAUF	vorhanden	250	AIDE	ML03R	2000	BURG-REULAND
63087/12	THOMMEN	vorhanden	250	AIDE	ML05R	2000	BURG-REULAND
00002/02	KRONENBOURG (D)	vorhanden	80	AIDE		1995	ausser Wallonien

**GESAMTANZAHL: bestehende KK bzw. KK, die in ein Investitionsprogramm der SPGE aufgenommen worden sind:**

<sup>1</sup> zugelassenes Abwasserbehandlungsunternehmen.

## INFORMATION ÜBER DAS TECHNISCHE EINZUGSGEBIET . GESCHLOSSENE ORTSCHAFTEN

BETROFFENE Gemeinde(n)	EINW.			SAMMLER (Km)				KANALISATION (Km)			
	EINW.	Ha	EINW./Ha	INSGES.	Beste hend	Nicht vorhan den	Anteil	INSGES.	Beste hend	Nicht vorhan den	Anteil
BASTOGNE	6.708	419,0	16,0	45,7	40,3	5,4	88%	7,4	4,4	3,0	60%
GESAMT	1.656	220,8	7,5	29,3	21,3	8,0	73%	10,2	10,2	0,0	100%
FAUVILLERS	282	51,7	5,5	4,8	2,7	2,1	56%				
MARTELANGE	1.373	169,1	8,1	24,4	18,6	5,8	76%				
SANKT-VITH	3.785	378,3	10,0	41,0	37,7	3,3	92%	3,9	3,8	0,1	97%
ARLON	2.414	223,5	10,8	22,7	18,7	4,0	82%	1,3	0,7	0,6	51%
ARLON	629	54,7	11,5	8,1	7,8	0,2	97%	0,4	0,4	0,0	100%
MESSANCY	711	65,7	10,8	6,5	6,3	0,3	96%	0,3	0,1	0,2	31%
ARLON	1.009	116,7	8,7	12,4	8,1	4,3	65%	1,5	1,5	0,0	100%
ARLON	496	38,6	12,9	4,8	4,6	0,2	95%	0,2	0,0	0,2	0%
VAUX-SUR-SURE	699	76,7	9,1	8,0	6,5	1,5	88%	1,3	0,9	0,4	69%
BULLINGEN	355	78,0	4,6	5,1	3,8	1,2	75%	0,5	0,3	0,2	69%
FAUVILLERS	339	52,1	6,5	5,5	1,8	3,7	32%	0,5	0,0	0,5	0%
BURG-REULAND	183	32,0	5,7	3,9	1,5	2,4	39%	0,5	0,5	0,0	100%
BURG-REULAND	167	24,5	6,8	2,1	1,6	0,6	74%	0,1	0,1	0,0	100%
BULLINGEN	33	12,4	2,7	1,8	1,8	0,0	100%	0,6	0,6	0,0	100%
	<b>19.184</b>	<b>1.792,9</b>	<b>10,7</b>	<b>197,1</b>	<b>161,9</b>	<b>35,2</b>	<b>82%</b>	<b>28,7</b>	<b>23,5</b>	<b>5,2</b>	<b>82%</b>

[Tabelle 2.2.2.b] Überblick nach einzelnen Anlagen und geschlossenen Ortschaften:  
weitere KK, die im Zwischeneinzugsgebiet vorzusehen sind

INFORMATION ÜBER DIE KLÄRANLAGE						
Code KK	Bezeichnung	Zustand	Kapaz.	ZABU (1)	Wasser körper	Standort (Gemeinde)
81001/06	STERPENICH	zu bauen	1.400	AIVE	ML16R	ARLON
81003/01	ATTERT	zu bauen	1.400	AIVE	ML15R	ATTERT
81003/04	NOBRESSART	zu bauen	1.000	AIVE	ML13R	ATTERT
81003/03	METZERT	zu bauen	600	AIVE	ML15R	ATTERT
81003/06	NOTHOMB	zu bauen	500	AIVE	ML14R	ATTERT
63087/09	REULAND	zu bauen	400	AIDE	ML05R	BURG-REULAND
63087/10	OUDLER	zu bauen	400	AIDE	ML05R	BURG-REULAND
81003/07	TONTELANGE	zu bauen	400	AIVE	ML15R	ATTERT
82009/01	HONVILLE	zu bauen	400	AIVE	ML11R	FAUVILLERS
84033/05	VAUX-LEZ-CHÊNE	zu bauen	400	AIVE	ML08R	LEGLISE
63067/03	ROD	zu bauen	300	AIDE	ML03R	SANKT-VITH
63087/03	GRUFFLINGEN	zu bauen	300	AIDE	ML05R	BURG-REULAND
82036/05	ROSIERE	zu bauen	300	AIVE	ML08R	VAUX-SUR-SURE
81003/08	LISCHERT	zu bauen	250	AIVE	ML13R	ATTERT
82003/05	MOINET	zu bauen	250	AIVE	ML07R	BASTOGNE

<sup>1</sup> zugelassenes Abwasserbehandlungsunternehmen.

## INFORMATION ÜBER DAS TECHNISCHE EINZUGSGEBIET . GESCHLOSSENE ORTSCHAFTEN

BETROFFENE Gemeinde(n)				SAMMLER (Km)				KANALISATION (Km)			
	EINW.	Ha	EINW./Ha	INSGES.	Beste hend	Nicht vorhan den	Anteil	INSGES.	Beste hend	Nicht vorhan den	Anteil
ARLON	1.053	120,5	8,7	12,2	6,5	5,7	53%	3,1	0,0	3,1	0%
ATTERT	928	132,4	7,0	13,9	11,4	2,4	83%	3,5	0,0	3,5	0%
ATTERT	816	129,2	6,3	12,8	10,4	2,3	82%	1,3	0,0	1,3	0%
ATTERT	517	27,5	18,8	5,3	5,1	0,2	96%	0,0	0,0	0,0	-
ATTERT	462	50,7	9,1	5,7	4,3	1,4	76%	0,7	0,0	0,7	0%
BURG-REULAND	330	44,1	7,5	5,2	2,5	2,7	48%	0,2	0,0	0,2	0%
BURG-REULAND	371	45,8	8,1	4,3	3,4	0,9	79%	0,7	0,0	0,7	0%
ATTERT	316	42,7	7,4	4,8	3,9	1,0	80%	0,4	0,0	0,4	0%
FAUVILLERS	256	45,0	5,7	5,9	3,3	2,7	55%	0,6	0,0	0,6	0%
LEGLISE	222	20,7	10,8	3,9	2,9	0,9	76%	1,3	0,0	1,3	0%
SANKT-VITH	209	51,3	4,1	7,4	5,7	1,7	77%	0,1	0,0	0,1	0%
BURG-REULAND	249	46,2	5,4	4,2	2,5	1,7	60%	0,4	0,0	0,4	0%
VAUX-SUR-SURE	290	51,1	5,7	5,0	3,9	1,1	77%	0,8	0,0	0,8	0%
ATTERT	190	16,1	11,8	2,9	2,4	0,5	83%	0,5	0,0	0,5	0%
BASTOGNE	123	28,9	4,3	2,6	2,0	0,6	75%	0,4	0,0	0,4	0%

**[Tabelle 2.2.2.b] Überblick nach einzelnen Anlagen und geschlossenen Ortschaften:  
weitere KK, die im Zwischeneinzugsgebiet vorzusehen sind**

INFORMATION ÜBER DIE KLÄRANLAGE						
Code KK	Bezeichnung	Zustand	Kapaz.	ZABU (1)	Wasser körper	Standort (Gemeinde)
82009/03	TINTANGE	zu bauen	250	AIVE	ML12R	FAUVILLERS
81001/10	GUIRSCH	zu bauen	150	AIVE	ML16R	ARLON
82009/05	HOLLANGE	zu bauen	150	AIVE	ML09R	FAUVILLERS

**GESAMTANZAHL: vorzusehende KK, die nicht in ein Investitionsprogramm der SPGE aufgenommen worden sind:**

## INFORMATION ÜBER DAS TECHNISCHE EINZUGSGEBIET . GESCHLOSSENE ORTSCHAFTEN

BETROFFENE Gemeinde(n)	EINW.	Ha	EINW./ha	SAMMLER (Km)				KANALISATION (Km)			
				INSGES.	Beste hend	Nicht vorhan den	Anteil	INSGES.	Beste hend	Nicht vorhan den	Anteil
FAUVILLERS	112	28,5	3,9	3,1	2,1	1,0	68%	0,5	0,0	0,5	0%
ARLON	134	18,1	7,4	2,7	1,2	1,5	44%	0,1	0,0	0,1	0%
FAUVILLERS	135	32,6	4,2	3,0	1,9	1,1	64%	0,3	0,0	0,3	0%
	<b>6.713</b>	<b>931,4</b>	<b>7,2</b>	<b>104,9</b>	<b>75,4</b>	<b>29,5</b>	<b>72%</b>	<b>14,8</b>	<b>0,0</b>	<b>14,8</b>	<b>0%</b>

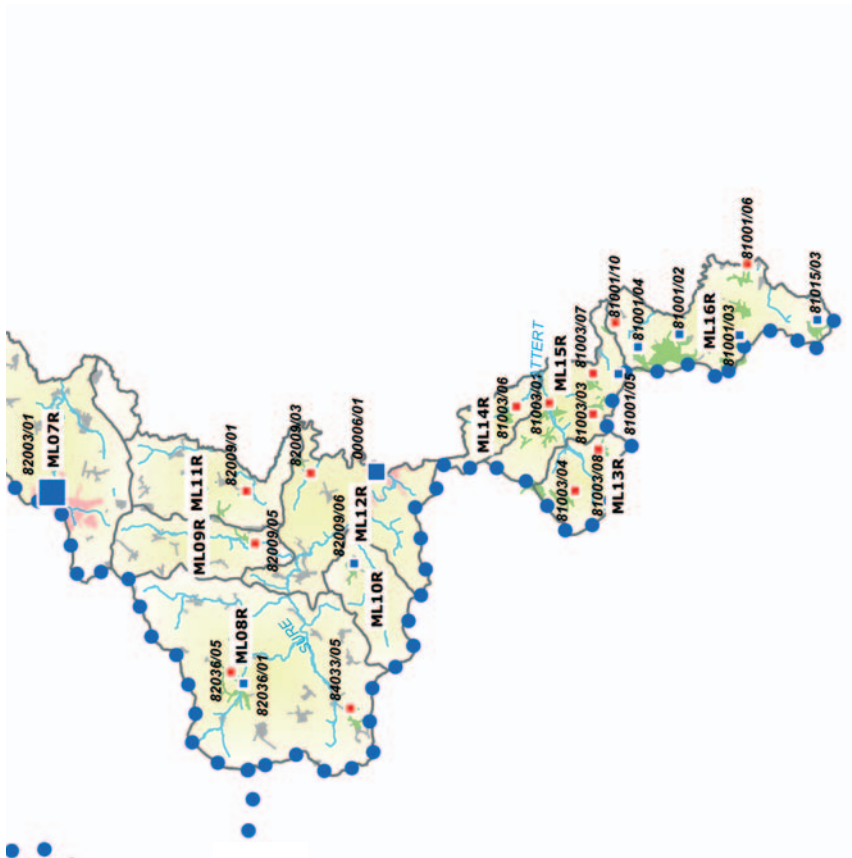
**[Tabelle 2.2.3] Im Investitionsprogramm 2005-2009 vorgesehene Aktionen zu bestehenden Kläranlage**

Code kk	Bezeichnung
81001/02/E001	Instandsetzung oder Wiederaufbau der Kläranlage von Waltzing
81001/04/E002	Renovierung der Kläranlage von Frassem und Erhöhung der Kapazität
82003/01/E003	Anpassung der Kläranlage von Bastogne (Rhin) – Dritte Reinigungsstufe

2.3 ÜBERBLICK NACH WASSERKÖRPER

[Karte 2.3] Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper und Lokalisation der KK





**Sanierungssystem**

- Kollektiv  $\geq$  2.000 EGV
- Kollektiv  $<$  2.000 EGV
- Autonom
- Übergangssanierung
- Zwischenreinigungsgebiet
- Gewässernetz

Oberflächenwasserkörper



**Öffentliche Kläranlage**

Kapazität (Klasse, EGV)

- $<$  2.000 EGV
- 2.000 – 10.000 EGV
- 10.000 – 100.000 EGV
- $>$  100.000 EGV

Zustand

- vorhanden
- Zuschlag erhalten – im Bau
- zu bauen
- ist stillzulegen

Die Wasserrahmenrichtlinie regelt die integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen nach Flussgebietseinheiten (Meuse, Escaut, Rhin und Seine in Wallonien). In diesen Gebietseinheiten ist der Wasserkörper die Verwaltungseinheit für das Wasser.

Man unterscheidet hier zwischen Oberflächenwasserkörpern und Grundwasserkörpern. Das von der Richtlinie festgelegte höchste Ziel ist es, den Oberflächengewässern bis 2015 (chemisch und ökologisch) einen guten Zustand zu beschern und ein Gleichgewicht zwischen Wasserfassung und Erneuerung des Grundwassers zu erreichen, damit diese in einen (quantitativ und chemisch) guten Zustand gebracht werden können.

Die Abgrenzung und Charakterisierung der Oberflächenwasserkörper, die sich aus den wallonischen Flüssen und Seen zusammensetzen, erfolgt auf Grundlage der natürlichen Regionen, der Ausmaße des Einzugsgebiets und des durchschnittlichen Gefälles der Flüsse sowie der Ausmaße und der Tiefe der Seen. Auf dieser Grundlage werden auf dem Gebiet der Wallonischen Region 367 Oberflächenwasserkörper gezählt.

Darüber hinaus sind auf Grundlage hydrogeologischer Kriterien 33 Grundwasserkörper identifiziert worden.

In Hinblick auf die Ziele, die erreicht werden sollen, ist es wichtig, dass man Wasserkörper nach unterschiedlichem Druck qualifiziert, insbesondere diejenigen Wasserkörper, in die städtische Abwässer geleitet werden. Aus diesem Blickwinkel beziffert der vorliegende Bericht die Bevölkerung jedes Wasserkörpers sowie die verschiedenen mit der Klärung der von dieser Bevölkerung verursachten Abwässer betroffenen Kläranlagen.

Bei der kollektiven Sanierung wird im Übrigen unterschieden zwischen der Bevölkerung im Einzugsgebiet, das zum Wasserkörper gehört und zu der sanierenden Bevölkerung des Wasserkörpers, wobei man berücksichtigt, ob KK in diesem Wasserkörper vorhanden sind. Es können somit sehr große Unterschiede festgestellt werden zwischen der Bevölkerung des Wasserkörpers gegenüber der Bevölkerung, die in dieser Zone kollektiv zu sanieren ist, wenn ein bestehender oder zu bauender Sammler die Abwässer von einem Wasserkörper zu einem anderen Wasserkörper weiter stromabwärts transportiert (transportieren wird). Die gesamte Bevölkerung in den Einzugsgebieten des Wasserkörpers der Moselle und die in eben diesem Wasserkörper zu sanierende Bevölkerung sind ebenfalls nicht identisch (siehe Erklärungen in Punkt 2.o).

Außerdem wurden für einige Teile des Territoriums in Wallonien keine Oberflächenwasserkörper definiert (keine Wasserläufe, Grenzwasserläufe, ...). In diesem Fall haben wird dem Wasserkörper den Code «ML00-» zugewiesen.

Im Übrigen befindet sich eine Kläranlage in diesem Zwischeneinzugsgebiet in Frankreich, die einen Teil von Martelange und Fauvillers klärt. Diese Kläranlage befindet sich demzufolge außerhalb der in unserer Region identifizierten Wasserkörper. Die gesamte in den Wasserkörper zu sanierende Bevölkerung ist demnach geringer, als diejenige, die in Tabelle 2.1.2 unter kollektiver Sanierung im PASH aufgeführt wird.

**[Tabelle 2.3] Pro Oberflächenwasserkörper (OWK) vorhandene und zu sanierende Bevölkerung**

OWK	Bevölkerung in OWK (1)	Im OWK zu sanierende Bevölkerung					KK im OWK
		Gesamt	kollektive Sanierung	davon geklärt	autonome Sanierung	Übergangs sanierung	
ML00-	221	11	0	0	11	0	
ML01R	1.438	1.320	355	355	965	0	63012/09
ML02R	455	338	0	0	338	0	
ML03R	1.801	1.784	392	183	1.392	0	63067/03, 63087/11
ML04R	3.938	4.728	3.785	3.785	801	142	63067/01
ML05R	2.582	2.717	1.117	167	1.594	7	63087/03, 63087/09, 63087/10, 63087/12
ML06R	1.998	2.041	0	0	2.041	0	
ML07R	7.400	9.376	6.831	6.708	2.545	0	82003/01, 82003/05
ML08R	3.572	3.485	1.211	699	2.274	0	82036/01, 82036/05, 84033/05
ML09R	812	754	135	0	619	0	82009/05
ML10R	408	354	339	339	15	0	82009/06
ML11R	760	798	256	0	542	0	82009/01
ML12R	2.450	929	112	0	817	0	82009/03
ML13R	1.054	1.062	1.006	0	56	0	81003/04, 81003/08
ML14R	676	646	462	0	63	121	81003/06
ML15R	2.481	2.412	2.257	496	155	0	81001/05, 81003/01, 81003/03, 81003/07
ML16R	8.114	6.457	5.950	4.763	507	0	81001/02, 81001/03, 81001/04, 81001/06, 81001/10, 81015/03
<b>GESAMT</b>	<b>40.158</b>	<b>39.213</b>	<b>24.208</b>	<b>17.495</b>	<b>14.735</b>	<b>270</b>	

<sup>1</sup> „Bevölkerung im OWK“: Bevölkerung in einem Einzugsgebiet, das einem Oberflächenwasserkörper des Zwischeneinzugsgebiets zugeordnet ist.

### [2.4] ÜBERBLICK PRO GEMEINDE

Ein erster Überblick teilt die Bevölkerung einer in einem Zwischeneinzugsgebiet gelegenen Gemeinde nach den unterschiedlichen Sanierungskonzepten ein und quantifiziert die Länge und den Entwässerungsanteil in der Gemeinde für dieses Zwischeneinzugsgebiet.

Ein zweiter Überblick, der pro Gemeinde erstellt wird, im Falle der kollektiven Sanierung, die Verteilung der Bevölkerung einer Gemeinde gemäß den verschiedenen geschlossenen Ortschaften (oder technischen Einzugsgebieten), die sich auf dem Gemeindegebiet befinden. Diese geschlossenen Ortschaften werden mit dem Code der KK (oder der KKs), die diese Siedlung saniert (sanieren) oder sanieren wird (werden) gekennzeichnet. Das Entwässerungsnetz jeder geschlossenen Ortschaft, und jeder Gemeinde wird ebenfalls quantifiziert.



[Tabelle 2.4.1] Verteilung der Bevölkerung und Entwässerungsanteil pro Gemeinde

Gemeinde	Ganz in Zwischen ein zugsgebiet	BEVÖLKERUNG					Entwässerung		
		GESAMT	Im Zwischen einzugs gebiet	Kollek tives S.S.	DAVON geklärt	Über gangs sanierung	Autonomes S.S.	Km %	beste hend
<b>PROVINZ LÜTTICH</b>									
AMBLEVE/AMEL	Nein	5.154	261	0	0	0	261	0,0	-
BULLANGE/BULLINGEN	Nein	5.354	1.359	389	389	0	970	6,9	81,9%
BURG-REULAND	Ja	3.833	3.833	1.303	351	0	2.530	19,9	58,3%
SAINT-VITH/SANKT-VITH	Nein	9.062	7.498	3.996	3.786	131	3.371	48,4	89,7%
<b>PROVINZ LUXEMBURG</b>									
ARLON	Nein	25.569	6.218	5.738	4.550	0	480	63,0	74,6%
ATTERT	Nein	4.320	3.613	3.232	0	112	269	45,3	82,7%
BASTOGNE	Nein	13.958	10.039	6.832	6.708	0	3.207	48,3	87,4%
FAUVILLERS	Ja	1.904	1.904	1.126	622	0	778	22,4	52,7%
LEGLISE	Nein	3.804	940	223	0	0	717	3,9	75,7%
LIBRAMONT-CHEVIGNY	Nein	9.552	29	0	0	0	29	0,0	-
MARTELANGE	Ja	1.456	1.456	1.374	1.374	17	65	24,4	76,1%
MESSANCY	Nein	7.050	765	711	711	0	54	6,5	95,9%
NEUFCHATEAU	Nein	6.354	79	0	0	0	79	0,0	-
VAUX-SUR-SURE	Nein	4.410	2.922	989	699	0	1.933	13,0	79,8%
<b>GESAMT</b>			<b>40.916</b>	<b>25.913</b>	<b>19.190</b>	<b>260</b>	<b>14.743</b>	<b>302,0</b>	<b>78,6%</b>

[Tabelle 2.4.2] Verteilung der kollektiv sanierten Bevölkerung gemäß den verschiedenen geschlossenen Ortschaften (KK)

Gemeinde	Code KK	Inbetriebnahme	Bevölkerung			Kanalisationsnetz			
			Einw.	Ha.	Einw./ha Bau	INSGES.	vorhandene	nicht vorhandene	Anteil
<b>ARLON</b>			<b>5.735</b>	<b>572,0</b>	<b>10,0</b>	<b>63,0</b>	<b>47,0</b>	<b>16,0</b>	<b>75%</b>
	81001/02	JA	2.414	223,5	10,8	22,7	18,7	4,0	82%
	81001/06	NEIN	1.053	120,5	8,7	12,2	6,5	5,7	53%
	81001/04	JA	1.009	116,7	8,7	12,4	8,1	4,3	65%
	81001/03	JA	629	54,7	11,5	8,1	7,8	0,2	97%
	81001/05	JA	496	38,6	12,9	4,8	4,6	0,2	95%
	81001/10	NEIN	134	18,1	7,4	2,7	1,2	1,5	44%
<b>ATTERT</b>			<b>3.229</b>	<b>398,6</b>	<b>8,1</b>	<b>45,3</b>	<b>37,5</b>	<b>7,8</b>	<b>83%</b>
	81003/01	NEIN	928	132,4	7,0	13,9	11,4	2,4	83%
	81003/04	NEIN	816	129,2	6,3	12,8	10,4	2,3	82%
	81003/03	NEIN	517	27,5	18,8	5,3	5,1	0,2	96%
	81003/06	NEIN	462	50,7	9,1	5,7	4,3	1,4	76%
	81003/07	NEIN	316	42,7	7,4	4,8	3,9	1,0	80%
	81003/08	NEIN	190	16,1	11,8	2,9	2,4	0,5	83%
<b>BASTOGNE</b>			<b>6.831</b>	<b>447,8</b>	<b>15,3</b>	<b>48,3</b>	<b>42,2</b>	<b>6,1</b>	<b>87%</b>
	82003/01	JA	6.708	419,0	16,0	45,7	40,3	5,4	88%
	82003/05	NEIN	123	28,9	4,3	2,6	2,0	0,6	75%
<b>BULLINGEN</b>			<b>388</b>	<b>90,4</b>	<b>4,3</b>	<b>6,9</b>	<b>5,7</b>	<b>1,2</b>	<b>82%</b>
	63012/09	JA	355	78,0	4,6	5,1	3,8	1,2	75%
	00002/02	JA	33	12,4	2,7	1,8	1,8	0,0	100%
<b>BURG-REULAND</b>			<b>1.300</b>	<b>192,5</b>	<b>6,8</b>	<b>19,9</b>	<b>11,6</b>	<b>8,3</b>	<b>58%</b>
	63087/10	NEIN	371	45,8	8,1	4,3	3,4	0,9	79%
	63087/09	NEIN	330	44,1	7,5	5,2	2,5	2,7	48%
	63087/03	NEIN	249	46,2	5,4	4,2	2,5	1,7	60%
	63087/11	JA	183	32,0	5,7	3,9	1,5	2,4	39%
	63087/12	JA	167	24,5	6,8	2,1	1,6	0,6	74%
<b>FAUVILLERS</b>			<b>1.124</b>	<b>209,9</b>	<b>5,4</b>	<b>22,4</b>	<b>11,8</b>	<b>10,6</b>	<b>53%</b>
	82009/06	JA	339	52,1	6,5	5,5	1,8	3,7	32%
	00006/01	JA	282	51,7	5,5	4,8	2,7	2,1	56%
	82009/01	NEIN	256	45,0	5,7	5,9	3,3	2,7	55%
	82009/05	NEIN	135	32,6	4,2	3,0	1,9	1,1	64%
	82009/03	NEIN	112	28,5	3,9	3,1	2,1	1,0	68%
<b>LEGLISE</b>			<b>222</b>	<b>20,7</b>	<b>10,7</b>	<b>3,9</b>	<b>2,9</b>	<b>0,9</b>	<b>76%</b>
	84033/05	NEIN	222	20,7	10,8	3,9	2,9	0,9	76%
<b>MARTELANGE</b>			<b>1.373</b>	<b>169,1</b>	<b>8,1</b>	<b>24,4</b>	<b>18,6</b>	<b>5,8</b>	<b>76%</b>
	00006/01	JA	1.373	169,1	8,1	24,4	18,6	5,8	76%

[Tabelle 2.4.2] Verteilung der kollektiv sanierten Bevölkerung gemäß den verschiedenen geschlossenen Ortschaften (KK)

			Bevölkerung			Kanalisationsnetz			
Gemeinde	Code KK	Inbetriebnahme	Einw.	Ha.	Einw./ha Bau	INSGES.	vorhandene	nicht vorhandene	Anteil
<b>MESSANCY</b>	81015/03	JA	<b>711</b>	<b>65,7</b>	<b>10,8</b>	<b>6,5</b>	<b>6,3</b>	<b>0,3</b>	<b>96%</b>
			711	65,7	10,8	6,5	6,3	0,3	96%
<b>SANKT-VITH</b>	63067/01 63067/03	JA NEIN	<b>3.994</b>	<b>429,6</b>	<b>9,3</b>	<b>48,4</b>	<b>43,4</b>	<b>5,0</b>	<b>90%</b>
			3.785	378,3	10,0	41,0	37,7	3,3	92%
			209	51,3	4,1	7,4	5,7	1,7	77%
<b>VAUX-SUR-SURE</b>	82036/01 82036/05	JA NEIN	<b>989</b>	<b>127,8</b>	<b>7,7</b>	<b>13,0</b>	<b>10,4</b>	<b>2,6</b>	<b>80%</b>
			699	76,7	9,1	8,0	6,5	1,5	81%
			290	51,1	5,7	5,0	3,9	1,1	77%

## [ SCHLUSSFOLGERUNGEN ]

[3]

**Das Flussgebiet des Rheins auf wallonischem Gebiet**

In Wallonien ist das Flussgebiet des Rheins lediglich durch das Zwischeneinzugsgebiet der Moselle vertreten. Es ist mit 40.000 Einwohnern, was etwas mehr als 1% der Bevölkerung der Region entspricht, das am geringsten besiedelte der 14 Zwischeneinzugsgebiete. Es ist zudem eines der bescheidensten in Bezug auf Fläche und Bevölkerungsdichte.

Die Städte Bastogne und Arlon teilen sich zwischen diesem Zwischeneinzugsgebiet und denjenigen der Ourthe und der Semois-Chiers respektive auf. Die anderen repräsentativen Ortschaften in diesem Zwischeneinzugsgebiet sind Martelange und Sankt Vith.

**Eine sehr hohe Ausstattungsrate**

Das Zwischeneinzugsgebiet der Moselle weist eine sehr hohe Ausstattungsrate<sup>1</sup> auf, die, wenn man alle Kläranlagen zusammenfasst, 80% erreicht, wobei alle Kläranlage von 2.000 EGW oder mehr<sup>2</sup> in diesem Zwischeneinzugsgebiet vorhanden sind!

Demgegenüber besteht in der Klärung der geschlossenen Ortschaften unter 2.000 EGW ein erheblicher Nachholbedarf, selbst wenn die Ausstattungsrate dieser Kläranlagen 45% beträgt, wobei 18 Kläranlagen dieser Kategorie noch zu bauen sind.

Allerdings spiegelt diese Ausstattungsrate nur eine theoretische Situation im Bereich Sanierung des kommunalen Abwassers wider. Diese Informationen müssen in Funktion des in die Kläranlagen eingeleiteten

Wasseraufkommens relativiert werden. Auf Ebene der Wallonischen Region wurde Ende 2003 das tatsächliche Wasseraufkommen (auf der Grundlage der potentiell anschließbaren EGW) mit 86% ermittelt (Ergebnisse der Verwaltung der SPGE – Geschäftsjahr 2003 – erstellt für das Auswertungskollegium). Die 14% der EGW, die die Kläranlagen nicht erreichen, erklären sich insbesondere durch noch zu verlegende Kanalisation und Sammler.

Einige Kläranlagen müssen instand gesetzt und angepasst werden; diese Eingriffe sind im Investitionsprogramm 2005-2009 der SPGE vorgesehen.

**Eine zufrieden stellende Entwässerungs- und Sammlerrate**

Das Zwischeneinzugsgebiet der Moselle verfügt über eine korrekte Entwässerungsrate (79%)<sup>3</sup>. Sie variiert leicht je nach Zustand der Kläranlage. So erreicht dieser Anteil für bestehende Kläranlagen 82% und steigt für geschlossene Ortschaften von 2.000 EGW und mehr auf 85%.

Die Sammlerrate (Sammlernetz) ist angesichts der Ausstattungsrate des Zwischeneinzugsgebiets dagegen bescheiden (52%). Wenn man allerdings nur die bestehenden Kläranlagen in Betracht zieht, bleiben weniger als 20% der Sammler zu verlegen. Demzufolge machen die noch zu errichtenden Kläranlagen entsprechend der betroffenen EGW die Verlegung von erheblichen Sammlerlängen erforderlich.

<sup>1</sup> Die Ausstattungsrate entspricht dem Verhältnis der Nennkapazität (EGW) der bestehenden KK und der Nennkapazität aller bestehenden und noch zu bauenden KK.

<sup>2</sup> Für Gesamt-Wallonien erreicht diese Ausstattungsrate einen Wert von 60% und übersteigt 60% im Falle der KK von 2.000 EGW und mehr. Wenn man die im Bau befindlichen Anlagen (oder diejenigen, für die bereits ein Zuschlag erteilt wurde) hinzurechnet, steigt diese Ausstattungsrate für die gesamte Region auf 89%.

<sup>3</sup> In Wallonien sind immer noch 16% der Abwässerkanäle und fast 50% der Sammler zu realisieren.

Allerdings kann man den genauen Anteil der noch zu entwässernden Bevölkerung nicht vom Entwässerungs- und/oder Sammleranteil folgern. In der Tat befinden sich logischerweise die zu realisierenden Abwasserkanäle und Sammler in den Zonen mittlerer Dichte, im Allgemeinen liegen sie stromaufwärts (im Falle der Sammler) und grenzen an urbanisierte und somit dichter besiedelte Zentren an. Zieht man Schätzungen der SPGE im Bereich Entwässerung heran, kann man davon ausgehen, dass sich die Wohndichte in den nicht entwässerten Zonen gegenüber der Wohndichte in entwässerten Zonen halbiert. Dies bedeutet, dass man in einer ersten Annahme davon ausgehen kann, dass 21% der noch zu verlegenden Abwasserkanäle nur 10% der in Zonen mit kollektiver Entwässerung befindlichen Bevölkerung betreffen.

Im Allgemeinen geht die Aufbereitung des in die Kläranlagen eingeleiteten Wasseraufkommens einher mit der Verlegung von noch zu realisierenden und mit bestehenden Kläranlagen verbundenen Sammlerabschnitten.

Andere Parameter beeinflussen das tatsächliche Aufkommen der Kläranlagen, so z.B. die Anschlussrate an die Abwasserkanäle oder die Qualität der als bestehend bezeichneten Abwasserkanäle. Diese beiden Informationen sind erheblich schwieriger einzuschätzen und erfordern eine gründliche Kenntnis der bestehenden Netze; in vielen Fällen muss noch eine Diagnose vorgenommen werden.

#### **Eine zwischen den verschiedenen Sanierungssystemen gleichmäßig verteilte Bevölkerung**

Angesichts des ländlichen Charakters des Zwischeneinzugsgebiets verwundert weder das Ausmaß der autonomen Sanierung (36%), noch dasjenige der kollektiven Sanierung von weniger als 2.000 EGW (33%)<sup>1</sup>.

Daher ist es nur natürlich, dass viele kollektive Kläranlagen für weniger als 2000 EGW bestehen (11) oder vorgesehen (18) sind.

Es gibt zwar nur drei Anlagen mit 2000 oder mehr EGW in diesem Zwischeneinzugsgebiet, allerdings sind 30% der Bevölkerung daran angeschlossen!

Außerdem ist der Entwässerungsanteil der geschlossenen Ortschaften mit weniger als 2000 EGW im Allgemeinen ziemlich hoch, was auch rechtfertigt, warum sie im PASH weiterhin dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet werden. Sieben dieser geschlossenen Ortschaften haben einen Entwässerungsanteil von weniger als 75%, trotzdem sind sie auf Grund gewisser umweltbezogener Aspekte, besonderer Geländebedingungen (Tonboden) oder eines sehr ausgeprägten entsprechenden Wunschs der Gemeinde für die kollektive Sanierung vorgeschlagen worden, wenn das Dorf einen dicht besiedelten Kern hat und ausreichend bevölkert ist (250 Einwohner). Dieser Wille wurde festgehalten dank einer kommunalen Verpflichtung, die darin besteht, bei der Umsetzung der Mehrjahrespläne zur Realisierung des Entwässerungssystems in diesen geschlossenen Ortschaften tatkräftig mitzuarbeiten.

Die Übergangssanierung an sich spielt eine Nebenrolle, da schätzungsweise nur etwa 270 Einwohner hiervon betroffen sind.

#### **Einige Änderungen gegenüber dem PASH-Entwurf**

Die Gemeinden haben einige Anträge auf Änderungen gegenüber dem PASH-Entwurf eingereicht. Bei der Mehrzahl dieser Änderungswünsche der Gemeinden ging es darum, die im PASH-Entwurf als Übergangs- oder auch als autonome Zone ausgewiesenen Gebiete dem kollektiven Sanierungssystem zuzuordnen.

<sup>1</sup> In Wallonien beträgt der Anteil der autonomen Sanierung 12% der Bevölkerung.

Auf Grundlage einer Aktualisierung des Zustands der Entwässerungsnetze ist die eine oder andere Ortschaft, in der ursprünglich autonom saniert werden sollte, für das kollektive Sanierungssystem vorgeschlagen worden. Man ist auf die Anfragen der Gemeinde eingegangen, wenn das Gebiet entsprechend war (nur ein Abwasserablauf, Bevölkerungsdichte) und der Kern der geschlossenen Ortschaft den Anforderungen entspricht (> 250 Einwohner) und ausreichend entwässert ist (Entwässerungsanteil > 75 %). Die spürbarste Änderung gegenüber dem PASH-Entwurf ist demnach also eine Verschiebung von 2 % der Bevölkerung von der autonomen Sanierung hin zur kollektiven Sanierung mit weniger als 2000 EGW.

Des Weiteren wurden noch einige Detailänderungen (begrenzte Zonen) eingeführt, mit denen die Abgrenzung zwischen der autonomen und der kollektiven Sanierung abhängig von topografischen Aspekten möglich ist.

#### Die Kontrolle der tatsächlichen Entwässerungskosten

Der PASH fasst die Vorschläge der zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen und die Willensbekundungen der Gemeinden in Sachen Entwässerungsmodi und -schemata auf der Grundlage des gesetzlichen Rahmens, den die RGA bildet, zusammen. Es ist deswegen wichtig, daran zu erinnern, dass die Entwässerungssysteme im PASH festgelegt sind und ausschließlich eine teilweise Überarbeitung von letzterem eine Änderung an ersterem ermöglicht. Dagegen wird das Entwässerungsnetz im PASH nur zur Information aufgeführt, was es ermöglicht, die Datenbanken entsprechend des Baufortgangs dieser Bauwerke auf den neuesten Stand zu bringen. Diese Berücksichtigung spiegelt sich in der kartografischen Anwendung, die auf der Webseite der SPGE (<http://www.spge.be>) verfügbar ist, wider. Im Übrigen sind die im PASH aufgeführten zu realisierenden Sammler- und Entwässerungsnetze als „Option“ zu verstehen, und nicht als „definitive Entscheidung“; diesbezüglich sind also Änderungen möglich.

Insbesondere können die hohen Kosten pro EGW einer Option, das Vorhandensein von umwelttechnischen Besonderheiten oder spezifische Vorgaben hinsichtlich der zu erwartenden Qualität des Aufnahmemilieus zur Prüfung von Alternativen führen, die möglicherweise eine Änderung der Entscheidung bezüglich des Entwässerungssystems und folglich eine Überarbeitung des PASH zur erforderlich machen.

Um das Ausmaß dieser Überarbeitungen möglichst gering zu halten, wurden die zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen, denen die Erstellung der PASH oblag, gebeten, die Sachdienlichkeit der Entwässerungsoptionen genau zu prüfen. Trotz allem und in bestimmten Fällen kann man sich vor der Untersuchung des Vorprojekts, möglicherweise gar des Projekts, das z.B. den Bau von Sammlern zum Gegenstand hat, nicht auf ein Entwässerungssystem festlegen.

Trotzdem bleibt es Ziel der allgemeinen Planung, die tatsächlichen Kosten für die Entwässerung nicht ausufern zu lassen, wobei aber eine einheitliche, vernünftige und umfassende Ableitung des kommunalen Abwassers des Zwischeneinzugsgebiets gewährleistet sein muss.

# [ KONTAKTE - LITERATURHINWEISE ]

[ 4 ]

## [ 4.1 ] KONTAKTE

[Tabelle 4.1.1] Mit der Erstellung des PASH betraute Stellen

INSTITUTION	ADRESSE	KONTAKT
<b>Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus</b>  Tél.: +32 (0) 81 71 03 10	Chaussée de Louvain, 2 5000 - NAMUR  E-mail: benoit.lutgen@gov.wallonie.be Web: http://gov.wallonie.be	Herr Minister Benoit LUTGEN
<b>Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung [SPGE]</b>  Tél.: +32 (0) 81 25 19 30	Avenue de Stassart, 14-16 5000 - NAMUR  E-mail: info@spge.be Web: http://www.spge.be	Herr Jean-Luc MARTIN, <i>Präsident des Verwaltungsrats (VR)</i>
<b>Interkommunale Vereinigung der Wasserhaltung und Wasserklämung der Gemeinden der Provinz Lüttich [AIDE]</b>  Tél.: +32 (0) 4 234 96 96	Rue de la Digue, 25 4420 - SAINT-NICOLAS  E-mail: aide@aide.be Web: http://www.aide.be/	Herr Claude TELLINGS, <i>Generaldirektor</i>
<b>Interkommunale Vereinigung der Wasseraufwertung in der Provinz Luxemburg [AIVE]</b>  Tél.: +32 (0) 63 23 18 11	Drève de l'Arc-en-Ciel, 98 6700 - ARLON  E-mail: infoligne@aive.be Web: http://www.aive.be/	Herr Bernard ANTOINE, <i>stellvertretender Generaldirektor</i>

[Tabelle 4.1.2] Adressen und Kontaktpersonen der zu Rate gezogenen Instanzen, wobei es sich nicht um Gemeinden handelt

INSTITUTION	ADRESSE	KONTAKT
<b>Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt [DGRNE]</b>  Tél.: +32 (0) 81 33 50 50	Avenue Prince de Liège, 15 5100 - NAMUR  E-mail: <a href="mailto:dgrne@mrw.wallonie.be">dgrne@mrw.wallonie.be</a> Web: <a href="http://mrw.wallonie.be/dgrne/">http://mrw.wallonie.be/dgrne/</a>	Herr Claude <b>DELBEUCK</b> , <i>Generaldirektor</i>
<b>Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Kulturerbes [DGATLP]</b>  Tél.: +32 (0) 81 33 21 11	rue des Brigades d'Irlande, 1 5100 - NAMUR  E-mail: <a href="mailto:dgatlp@mrw.wallonie.be">dgatlp@mrw.wallonie.be</a> Web: <a href="http://mrw.wallonie.be/dgatlp">http://mrw.wallonie.be/dgatlp</a>	Frau Danièle <b>SARLET</b> , <i>Generaldirektorin</i>
<b>Generaldirektion der Kommunalverwaltungen [DGPL]</b>  Tél.: +32 (0) 81 32 37 11	Rue Van Opré, 91 5100 - JAMBES  E-mail: <a href="mailto:dgpl@mrw.wallonie.be">dgpl@mrw.wallonie.be</a> Web: <a href="http://mrw.wallonie.be/dgpl/">http://mrw.wallonie.be/dgpl/</a>	Frau Annie <b>VANBOTERDAL -BIEFNOT</b> , <i>Generaldirektorin</i>
<b>Flussvertrag für Attert und Nebenflüsse</b>	Grand rue, 33 8510 - REDANGE  E-mail: <a href="mailto:maison.eau@attert.com">maison.eau@attert.com</a>	Koordinierungsstelle
<b>Wallonische Wassergesellschaft [SWDE]</b>  Tél.: +32 (0) 87 34 28 11	Rue de la Concorde, 41 4800 - VERVIERS  E-mail: <a href="mailto:relex@swde.be">relex@swde.be</a> Web: <a href="http://www.swde.be">http://www.swde.be</a>	Herr Emmanuel <b>SERUSIAUX</b> , <i>Präsident des VR</i>

## [4.2] LITERATURHINWEISE – GESETZESVERWEISE

Im Folgenden sind einige Verweise auf Gesetze und sonstige Dokumente aufgeführt. Es handelt sich dabei keinesfalls um eine umfassende Information.

---

Europäische Richtlinie 2000/60/EU vom 23. Oktober 2000, die einen Rahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Wasserwirtschaft etabliert;

---

Europäische Richtlinie 91/271/EU vom 21. Mai 1991 über die Behandlung der kommunalen Abwässer, geändert durch die Richtlinie 98/15/EU ;

---

Dekret des CRW vom 11. März 1999 bezüglich der Umweltgenehmigung;

---

Dekret des CRW vom 27. Mai 2003 zum 2. Buch der Umweltgesetzgebung: (Wasser), das insbesondere abändert und aufnimmt:

- *Dekret des CRW vom 7. Oktober 1985 über den Schutz von Oberflächenwasser gegen Verschmutzung;*
- *Dekret des CRW vom 30 April 1990 über die Einführung einer Steuer für das Einleiten von Abwässern aus Industrie und Privathaushalten;*
- *Dekret des CRW vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Einrichtung einer "Société publique de gestion de l'eau" (Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung).*

---

Erlass der WR vom 7. November 2002, der alle Installations- und Betriebsbedingungen für Hauskläreinheiten und Hauskläranlagen festlegt;

---

Erlass der WR vom 3. März 2005 über das 2. Buch der Umweltgesetzgebung mit der Wassergesetzgebung, das insbesondere abändert und aufnimmt:

- *Erlass der WR vom 19. Juli 2001 über die Einführung einer Prämie für die Installation einer Hauskläranlage – aufgenommen im Erlass der WR vom 3/3/2005 – Art. 331 und folgende;*
- *Erlass der WR vom 13. September 2001 zur Abgrenzung der Einzugsgebiete und Zwischeneinzugsgebiete – aufgenommen im Erlass der WR vom 3/3/2005 – Art. 7 und folgende;*
- *Erlass der WR vom 22. Mai 2003 zur allgemeinen Regelung der Sanierung des städtischen Abwassers (RGA) – aufgenommen im Erlass der WR vom 3/3/2005 – Art. 274 und folgende;*
- *Erlass der WR vom 24. Juli 2003, der die Badezonen ausweist und bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Badewassers betrifft - aufgenommen im Erlass der WR vom 3/3/2005 – Art. 91 und folgende;*
- *Erlass der WR vom 9. Oktober 2003, welcher die Überprüfung der Hauskläranlagen organisiert und die Bedingungen für die Steuerbefreiung im Falle der Ableitung von nichtindustriellen Abwässern festlegt - aufgenommen im Erlass der WR vom 3/3/2005 – Art. 304 und folgende.*

---

Broschüre „Tout savoir sur l'épuration des eaux en Région wallonne“ („Alles über die Abwasserreinigung in der Wallonischen Region“) – Wallonische Region.

---

Staatliche Stelle „Etat de l'environnement wallon“ (2004): Kompass zur wallonischen Umwelt 2004. Ed. MRW – DGRNE, 160 Seiten.

---

Projekt des Sanierungsplans für Zwischeneinzugsgebiet (PASH) der Moselle vom 27. Mai 2004.

---



## ALLGEMEINE KOORDINATION – VERFASSEN KARTOGRAPHISCHER DOKUMENTE UND DES BERICHTS:



**SOCIÉTÉ PUBLIQUE DE GESTION DE L'EAU**  
(ÖFFENTLICHE GESELLSCHAFT FÜR WASSERBEWIRTSCHAFTUNG)

AKTIENGESELLSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

GESELLSCHAFTSSITZ: RUE LAOUREUX 46, 4800 VERVIERS

Tel.: +32 (0) 87 32 44 00 ■ Fax: +32 (0) 87 32 44 01

PROVISORISCHER VERWALTUNGSSITZ: AVENUE DE STASSART 14-16, 5000 NAMUR

Tel.: +32 (0) 81 25 19 30 ■ Fax: +32 (0) 81 25 19 37

**Kontaktperson:** Jean-Luc Lejeune

**E-mail:** [carto@spge.be](mailto:carto@spge.be)

**Web:** <http://www.spge.be>

**Photos:** AIVE, D&L production

**Satz und Drucklegung:** D&L production

Die Reproduktion und die Verteilung dieses vollständigen oder teilweisen Dokuments sind gestattet, vorausgesetzt die Quelle wird wie folgt angegeben: SPGE (2005).